Die Bekanntmachungen des U-Boot-Handelskrieges vom 4. Februar 1915 und 1. Februar 1917.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Hubernagel
Gerichtsreferendar in Elberfeld.

Greifswald.
Druck: Emil Hartmann.
1927.

Angenommen von der Juristischen Fakultät der Universität Marburg Oktober 1927.

Berichterstatter: Professor Dr. Felix Genzmer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

1. Allfeld: Würdigung des Lusitaniafalles in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9 S. 147ff.
2. v. Alvensleben: Unterseebootkrieg u. Völkerrecht in: Der deutsche Krieg, polit. Flugschrift, Heft 81, 82, 1916.
3. Austin: Lectures of Jurisprudence 5. Aufl. 1911.
4. Austin: The Province of Jurisprudence determined 4. Aufl. 1879.
5. Beckenkamp: Die Kriegskonterbande in der Behandlung des Instituts für internationales Recht. Würzburger juristische Dissert. 1909.
6. Beling: Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität, Breslau 1896.
7. Bendix: Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens 1919.
8. Bergbohm: Staatsverträge und Gesetz als Quellen des Völkerrechts 1877.
9. Bertin: Droit international et guerre navale in Revue Générale vom 15. August 1915.
10. Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten 1878.
11. Bonfils-Fauchille: Lehrbuch des Völkerrechts 1904.
12. Brie: Der Lusitaniafall in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9, S. 153ff.
13. van Calker: Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik 1917.
14. Carthaus: Die Berechtigung des deutschen Unterseebootkrieges in „Tag“ vom 17. April 1915.
15. Despagnet: Cours de droit International Public 1905.
16. Eisenträger: Geschichte des Seekriegsrechts in Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.
17. Eltzbacher: Totes und lebendes Völkerrecht 1916.
18. Faatz: Notwehr und Notstand im Völkerrecht. Greifswalder Dissert. 1919.
19. Fauchille: La Guerre sous-marine allemande in Revue Générale de Droit International Publ. 1918.
20. Fauchille: Traité de Droit International Publ. II. 1921.

21. Fleischmann: Der Lusitaniafall in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9, S. 158ff.
22. François: Duikboot en Volkenrecht, Leidener Dissert. 1919.
23. Frankfurter: Unterseebootkrieg und Völkerrecht, eine deutsch-norwegisch-englische Erörterung in Zeitspiegel, Heft 9. 1916.
24. Funck-Brentano et Sorel: Précis du droit des gens. 1900.
25. Garner: International Law and the World War. 1920.
26. Grau: Handelsschiffe im Kriege in Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.
27. W. F. Hall: A Treatise on International Law. 1904.
28. Harburger: Der Lusitaniafall in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9
29. Hartung: Unterseebootkrieg in Polit. Handwörterbuch.
30. Hatschek: Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. 1923.
31. Heilborn: Der verschärfte Seekrieg in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9, S. 44ff.
32. Held: Kriegsbegriff, anglo-amerikanischer und kontinental-europäischer in Wörterbuch des Völkerechts und der Diplomatie.
33. Henningsen: Konterbanderecht in Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.
34. Henrich: Theorie des Staatsgebiets 1922.
35. Hertel: Notstand und Notwehr im Völkerrecht. Greifswalder jur. Dissert. 1918.
36. Higgins; A. Pearce: Defensly-armed Merchant ships and Submarine Warfare. 1917.
37. Hold-Ferneck: Die Kriegskonterbande. 1907.
38. Hold-Ferneck: Die Reform des Seekriegsrechts durch die Londoner Konferenz 1908/09 in Handbuch des Völkerrechts, 1914.
39. Hold-Ferneck: Kriegskonterbande im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.
40. T. E. Holland: She laws of war on land 1908.
41. Hollweg: Unser Recht auf den U-Bootkrieg. 1917.
42. Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts. 1889.
43. G. Jellinek: Die rechtliche Natur der Staatenverträge. 1880.
44. E. Kaufmann: Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sia stanibus. 1911.
45. Kinzelbach: Der Begriff des Kriegsschiffes im modernen Völkerrecht, Tübing. staatswissenschaftl. Dissert. 1923.
46. v. Kirchenheim: Kriegszone in Wörterbuch des Völkerrechts.
47. Kriege: Die völkerrechtliche Beurteilung des deutschen Unterseebootkrieges in: Das Werk des Untersuchungsausschusses der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung

und des Deutschen Reichstages 1919—1928, 3. Reihe, 4. Bd.: Völkerrecht im Weltkrieg, Berlin 1927.
48. v. Liszt: Das Völkerrecht, 12. Aufl. 1918.
49. Mérignhac: Taité de Droit Public International. 1912.
50. Meurer: Das Kriegsrecht der Haager Friedenskonferenz. 1907.
51. Meurer: Der Lusitaniafall. 1915.
52. Meurer: Das Programm der Meeresfreiheit. 1918.
53. Moye: Le Droit des Gens Moderne.
54. Niedner: Der Lusitaniafall in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9, S. 199ff.
55. Niemeyer: Das Recht des Unterseebootkrieges. 1915.
56. Niemeyer: Kriegszone und Blockade in „Tag“ vom 12. Eebruar 1915.
57. Nys: Le Droit International 1912.
58. Oppenheim: International Law. 1912.
59. Pauls: Das bewaffnete Handelsschiff im Neutralitätsrecht. Tübinger staatswissenschaftliche Dissert. 1923.
60. Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 1903.
61. Pohl: Blockade (Kriegsblockade) in Wörterbuch des Völkerrechts.
62. Pohl: England und die Londoner Deklaration. 1917.
63. Pohl: Englisches Seekriegsrecht im Weltkriege. 1917.
64. Pohl: Der deutsche U-Bootkrieg. 1925.
65. Pohl: Deutsche Prisengerichtsbarkeit. 1915.
66. Pradier-Fodéré: Traité de Droit International Public Européen
67. Prinz: Der britische Bericht über die Maßregeln zur Abschneidung des deutschen Seehandels vom Januar 1915. Tüb. staatswissenschaft. Dissert. 1923.
68. Rehm: Neue Fragen des deutsch-englischen Seekrieges in Deutsche Juristenzeitung. 1915. S. 459ff.
69. Rehm: Der Unterseebootkrieg in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9, S. 20ff.
70. Rocholl: Minen, völkerrechtliche Verwendung in Wörterbuch des Völkerrechts.
71. Schoenborn: Der Lusitaniafall in Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. 9 S. 210ff.
72. Schoenborn: Der Widerstand feindlicher Schiffe gegen Visitation und Aufbringung in Archiv für öffentliches Recht Bd. 38, S. 161ff.
73. Scholz: Der Unterseebootkrieg. 1915.
74. Signorel: Le Statut des Sujets Ennemis. 1916.
75. Schramm: Das Prisenrecht in seiner neusten Gestalt. 1913.

76. Schwarz: Repressalien im Kriege. Tübinger staatswissenschaftl. Dissert. 1923.
77. Smith: The Destruction of Merchant Ships under International Law. 1917.
78. Steinuth: England und der U-Bootkrieg. 1919.
79. Stier-Somlo: Englands Blockadeabsichten in Kölnische Zeitung vom 28. Oktober 1914.
80. Stier-Somlo: Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht. 1917.
81. Stier-Somlo: Die Kriegskonterbande in Kölnische Zeitung vom 25. August 1914.
82. Strupp: Das völkerrechtliche Delikt in Handbuch des Völkerrechts 1920.
83. Strupp: Grundzüge des positiven Völkerrechts. 1922.
84. Strupp: Lebendes und totes Völkerrecht in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht Bd. 26, S. 479ff.
85. Strupp: Notstand im Völkerrecht in Wörterbuch des Völkerrechts.
86. Strupp: U-Bootkrieg und Völkerrecht in Wörterbuch des Völkerrechts.
87. Strisower: Der Krieg und die Völkerrechtsordnung. 1919.
88. Terhardt: Die Repressalie und ihr Verhältnis zu den Rechten und Interessen unbeteiligter Staaten. Würburger Dissert. 1916.
89. Thomsen: Die englische und die deutsche Seesperre. 1917.
90. Triepel: Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß 1916.
91. Triepel: Widerstand feindlicher Handelsschiffe gegen die Aufbringung in Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 8, S. 378ff.
92. Triepel: Völkerrecht und Landesrecht. 1899.
93. Triepel: Der Lusitaniafall in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9, S. 378ff.
94. v. Ullmann: Das Völkerrecht. 1889.
95. v. Verdroß: Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung. 1923.
96. Vetter: Die völkerrechtliche Stellung des Unterseebootes. Heidelberger jur. Dissert. 1923.
97. Vollert: Das „militärische Gebiet“ des englischen Nordsee-Erlasses vom 3. November 1914 und das „Kriegsgebiet“ der deutschen Bekanntmachung vom 4. Februar 1915. Würzburger jur. Dissert. 1917.
98. Walz: Das Rechtsproblem im Völkerrecht, Tübinger jur. Dissert. 1924.

99. Wehberg: Das Seekriegsrecht in Handbuch des Völkerrechts. 1914.
100. Wehberg: Vom Wesen des Unterseebootkrieges in „Kölnische Zeitung“ vom 18. April 1915.
101. Wenzel: Juristische Grundprobleme (Der Begriff des Gesetzes) 1920.
102. Wetzstein: Die Seeminenfrage im Völkerrecht. Leipziger jur. Dissert. 1909.
103. Zitelmann: Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Kriege in Archiv für öffentliches Recht, Bd. 35.
104. Zitelmann: Allbeteiligungsklausel in Wörterbuch des Völkerrechts.
105. Ph. Zorn: Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1895.
106. Ph. Zorn: Die deutschen Staatsverträge in Zeitschrift für ges. Staatswissenschaften, 36. Jahrg. 1. Heft. 1880.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung:

§ 1. Die rechtliche Natur und die Quellen des Völkerrechts . . . . . 11—17

I. Teil: Der englische Nordsee-Erlaß vom 3. November 1914 und die deutschen Bekanntmachungen des U-Boothandelskrieges vom 4. Februar 1915 und 1. Februar 1917.

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung des U-Boothandelskrieges . . . . . 18—25

II. Teil. Die Bekanntmachungen des deutschen U-Boothandelskrieges als Anordnungen ordentlicher Kriegsmaßnahmen.

§ 3. Die Bekanntmachungen als Blockadeerklärungen . . . . . 26—30

§ 4. Die Bekanntmachungen als Erklärungen von Minensperren . . . . . 31—40

§ 5. Die Bekanntmachungen als Erklärungen von Kriegszonen . . . . . 40—47

III. Teil. Die Bekanntmachungen des deutschen U-Boothandelskrieges als Anordnungen außerordentlicher Kriegsmaßnahmen.

1. Titel. Die Bekanntmachungen als Anordnungen von Repressalienhandlungen.

§ 6. Die rechtliche Natur der Repressalie . . 48—51

§ 7. Die Repressalien wegen eines unzulässigen Wirtschaftskrieges . . . . . 51—55

§ 8. Die Repressalien wegen unzulässiger Konterbandeerklärung . . . . . 55—61

§ 9. Die Repressalien wegen unzulässiger Gefangennahme Deutscher an Bord neutraler Schiffe . . . . . 61—62

§ 10. Die Repressalien wegen unzulässiger Kriegslist der feindlichen Handelsschiffe . . . . 62—66
§ 11. Die Repressalien wegen unzulässiger Bewaffnung feindlicher Handelsschiffe zwecks Verteidigung und Angriffs auf Kriegsschiffe 66—68
§ 12. Die Repressalien wegen unzulässiger Ausübung von Repressalien durch die Engländer 69—72
§ 13. Die Zulässigkeit der Repressalie gegenüber dritten Staaten . . . . . 73—77
2. Titel. Die Bekanntmachungen als Anordnungen von Notstandshandlungen.
§ 14. Die rechtliche Natur der Notstandshandlung . . . . . 77—86
§ 15. Die Einordnung der wirtschaftlichen und militärischen Lage von 1915—1917 unter den Notstandsbegriff . . . . . 86—89

Einleitung.

§ 1. Die rechtliche Natur und die Quellen des Völkerrechts.

Für die Stellungnahme zu verschiedenen Fragen im Problem der Zulässigkeit des U-Boothandelskrieges bedarf es zunächst des Eingehens auf die rechtliche Natur des Völkerrechts.

In dem Streit der Meinungen kann die ältere, naturrechtliche Begründung als unrichtig widerlegt gelten. Ebensowenig wie es möglich ist, einzelne Rechtssätze mit bestimmtem Inhalt „aus der Natur der Sache" abzuleiten, kann auch die Möglichkeit eines Rechts unter den Staaten aus dem reinen „Rechtsbewußtsein", aus der „Vernunft" hergeleitet werden; denn eine geschichtliche Betrachtung ergibt die Verschiedenartigkeit der Rechtssätze. Diese sind nicht mit einem allgemein gültigen Inhalt auszudenken. Sie treten vielmehr als willkürlich gesetzt in die Erscheinung. Es ist daher erforderlich, das Völkerrecht als positives Recht aufzufassen.

Unter den Vertretern der positiven Begründung herrscht zunächst Streit darüber, ob man die als Völkerrecht bezeichneten Normen als Rechtsnormen anzusehen hat oder ob es Sätze anderer Art sind. Die englische Lehre der Analytical School[1]), geführt von Austin[2]) sieht als wesen-

---

1) vergl. hierüber Walz: Das Rechtsproblem im Völkerrecht. S. 117 ff.

2) Austin: Lectures of Jurisprudence; ders.: The Province of Jurisprudence Determined.

bestimmendes Element jeglichen Rechts den Zwang an, der von einem übergeordneten politischen Gemeinwesen auf ein untergeordnetes zwecks Durchsetzung des Rechts ausgeübt wird. Danach lautet die Rechtsbegriffs-Bestimmung: Law is a command by a political superior to a political inferior[1]). Da es aber im Völkerrecht an einem mit Zwangsgewalt ausgestatteten, übergeordneten Gemeinwesen fehlt, so ist das sog. Völkerrecht lediglich eine Völkermoral, eine Summe von Konventionalnormen, positive morality.

Dieser Leugnung des Völkerrechts kann nicht zugestimmt werden. Austin versucht gar nicht, die Möglichkeit eines Völkerrechts zu ergründen. Er stellt, wie dies die englische Sprache mit dem Wort „Law" überhaupt tut, den Begriff des Rechts mit dem des innerstaatlichen Gesetzes gleich und sieht ein im innerstaatlichen Recht besonders deutlich in die Erscheinung tretendes Merkmal, den Zwang, als wesensbestimmend für jedes Recht an. Dabei wird übersehen, daß ein solcher Zwang schon selbst Recht voraussetzt und daß zudem das Völkerrecht ihm eigentümliche Zwangsmittel hat, wie z. B. die Repressalie, Retorsion und schließlich den Krieg. Es kann weiterhin nicht anerkannt werden, daß das Völkerrecht begrifflich allein auf der Überzeugung der beteiligten Kulturstaaten beruht, daß die notwendige Interessengemeinschaft der Staaten diese zwingt, zur Regelung ihrer Verhältnisse untereinander Rechtsnormen als geltend anzunehmen[2]). Damit wäre das Völkerrecht aus dem Gebiet des Rechts, der positiven Norm und Geltung in das der Vorstellung verwiesen. Eine psychologische Einstellung zum Recht wird zum Rechtsbegriff selbst. Hierdurch ist das Völkerrecht nur als wünschenswerte Einrichtung dargetan, nicht aber die wirkliche Möglichkeit einer solchen Rechtsbildung erwiesen.

1) Austin: Lectures of Jurisprudence I. S. 178, 184.
2) v. Liszt: Völkerrecht S. 2, 3, 15.

Andere Schriftsteller versuchen, das Problem dadurch zu lösen, daß sie die Möglichkeit einer Überordnung auch im Verhältnis von Staat zu Staat behaupten. Man faßt die Gemeinschaft der Kulturvölker, die durch Interessensgleichheit gegeben ist, als civitas maxima auf, die in ähnlicher Weise wie die innere Staatsgewalt das Völkerrecht schafft. Dies tut besonders Beling[1]), der das Völkerrecht als überstaatliches Recht ansieht. Auch Verdroß[2]) versucht die Rechtfertigung durch Annahme von überstaatlichen Normen. Nach ihm ist das Völkerrecht dem Staatsrecht übergeordnet. Alles innerstaatliche Recht folgt aus dem Völkerrecht[3]).

Ähnlich versucht Triepel[4]) die Völkerrechtsbildung im Wege der Vereinbarung, d. h. Verschmelzung mehrerer inhaltlich gleichgerichteter Willen zu erklären. Der „zusammengeflossene Gemeinwille" der Staaten ist Völkerrecht. Es ist überstaatliches Recht.

Auch dieser Lösungsversuch muß als nicht gelungen bezeichnet werden. Zunächst gibt es keine über den einzelnen Staaten stehende civitas maxima. Ihre Annahme und Organisation verlangt bereits das Bestehen einer rechtlichen Regelung. Außerdem gelangt diese Ansicht dazu, 2 Rechtsbegriffe verschiedener Art anzuerkennen. Nach ihr gibt es außer dem innerstaatlichen Recht noch ein davon verschiedenes außerstaatliches. Hierdurch wird auf einen einheitlichen Rechtsbegriff verzichtet. Auch setzt die von Triepel angenommene Vereinbarung wieder die Geltung von Recht voraus. Sie ist kein vor dem Recht gegebener Begriff, der zu dessen Erklärung herangezogen werden kann.

---

1) Beling: Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. S. 10, 13.

2) Verdroß: Die Einheit des rechtlichen Weltbildes. S. 83, 89.

3) Walz: a. a. O. S. 238 ff.

4) Triepel: Völkerrecht und Landesrecht. S. 32.

Die Einheitlichkeit des Rechtssystems wird von den Verfechtern des Völkerrechts als eines äußern Staatsrechts gewahrt. Besonders Ph. Zorn[1]) hat diese Auffassung vertreten. Nach ihm ist für jedes Recht der Ursprung aus der Staatsgewalt wesentlich. Daher ist Völkerrecht Staatsrecht, jedoch mit einer besonderen Richtung. Seine einzelnen Tatbestandsmerkmale fordern die Mitwirkung anderer Staaten. So wird die innerstaatliche Norm, die bis dahin etwas rein Faktisches ist, zum Recht. Durch dieses Zusammenwirken gestattet ein Staat den Eingriff eines anderen in das Gebiet seiner örtlichen Zuständigkeit, und beide verpflichten sich, die Normen für ihre Untertanen verbindlich zu machen. Wenzel[2]) hebt besonders hervor, daß zu der inhaltlichen Übereinstimmung der innerstaatlichen Normen noch die „völkerrechtliche Bildungsform" hinzukommen muß. Dies ist der auf Bildung von Völkerrecht gerichtete Wille. Hierin steht Wenzel im Gegensatz zu Pohl[3]), der das Völkerrecht als zufällig übereinstimmendes, „internationales Staatsrecht" ansieht. Dabei sind international alle die Normen, durch welche Tatbestände geregelt werden, von denen ein Merkmal zwischenstaatlich ist.

Diesen Lehrmeinungen ist gemeinsam, daß sie gar nicht die Möglichkeit eines unter den Staaten geltenden Rechts nachzuweisen versuchen, sondern sich auf die inhaltliche Ermittelung von Völkerrechtssätzen beschränken. Es ist klar ausgesprochen, daß die Normen nur faktische Bedeutung haben. Nur ihr zufällig oder gewollt übereinstimmender Inhalt läßt sie als zwischenstaatliches Recht erscheinen. Damit ist das Problem des Völkerrechts in ein solches der Ermittelung des Inhalts bestimmter Normen übergegangen.

---

1) Staatsrecht des Deutschen Reiches I. S. 497; ders.: Die deutschen Staatsverträge, S. 7, 8.

2) Juristische Grundbegriffe. S. 403, 408, 409, 419.

3) Deutsche Prisengerichtsbarkeit, S. 3, 4.

Diese Mängel werden von der Theorie der staatlichen Selbstverpflichtung vermieden. Sie umfaßt mit ihrer Begriffsbestimmung sowohl innerstaatliches Recht als auch Völkerrecht und wahrt somit die Einheit des Rechtsbegriffes. Diese Ansicht ist von Bergbohm[1]) begründet und von G. Jellineck[2]) im einzelnen vertieft und erweitert worden. Das Problem läuft in die Frage aus, ob die Möglichkeit anzuerkennen ist, daß der Staat sich selbst verpflichtet. Dann fallen Verpflichtender und Verpflichteter in einer Person zusammen[3]). Die „Verpflichtbarkeit" wird als ein vor dem Recht liegender und von ihm unabhängiger Begriff vorausgesetzt. Danach ist Recht die Selbstbindung und Selbstverpflichtung des Staates. Diese Begriffsbestimmung sieht vollständig von dem Erfordernis des Zwanges ab und umfaßt somit auch das Völkerrecht. Mit Recht weist Jellineck[4]) darauf hin, daß es auch im innerstaatlichen Recht Normen gibt, die keine andere Garantie haben als den Willen des Staates, sich selbst daran gebunden zu halten, so z. B. jedes Gesetz in dem Zeitraum zwischen der Sanktion und dem Inkrafttreten. Obwohl noch kein Untertan gebunden ist, kann doch das Gesetz nicht anders aufgehoben werden als in der verfassungsmäßigen Form. Hier ist auch das innerstaatliche Recht ganz auf den Selbstverpflichtungswillen der Staatsgewalt aufgebaut.

Bergbohm[5]) hat es aber nicht vermieden, das Rechtsproblem wieder in das der Rechtsquellen überzuleiten; denn er ermächtigt den Staat, jederzeit die Selbstbindung aufzuheben. Damit ist verkannt, daß der Nachweis der

---

1) Staatsverträge und Gesetz als Quellen des Völkerrechts S. 20.
2) Die rechtliche Natur der Staatenverträge.
3) Jellineck: a. a. O. S. 4, 8.
4) Jellineck: a. a. O. S. 34, 36.
5) Bergbohm: a. a. O. S. 90.

Möglichkeit von Völkerrecht noch nicht dartut, wie Völkerrechtssätze entstehen und aufgehoben werden.

Folgerichtig ist allein Jellineck[1]), der das „willkürliche Brechen des selbst gesetzten Rechts" verneint und dadurch diese Frage in das Gebiet der Völkerrechtsquellen verweist. So ist die Möglichkeit eines bindenden zwischenstaatlichen Rechts nachgewiesen. Völkerrecht ist somit zu bestimmen als die auf dem Selbstverpflichtungswillen der einzelnen Staaten beruhende Regelung der Verhältnisse der Staaten zueinander.

Von dieser Frage nach der Möglichkeit eines zwischenstaatlichen Rechts ist diejenige zu trennen, wie dieses zum Ausdruck kommt und in die Erscheinung tritt. Das Problem geht dahin: In welchen Formen tritt der Selbstverpflichtungswille zutage? Es ist die Frage der völkerrechtlichen Quellen.

Als erste kommt hier die Vereinbarung, auch Rechtssatzung genannt[2]) in Betracht. Sie ist eine Abmachung zweier oder mehrerer Staaten, in der ein inhaltlich gleicher Verpflichtungswille hervortritt. Sie unterscheidet sich von den übrigen Quellen dadurch, daß der Selbstbindungswille hier abstrakt für alle zukünftig unter den bestimmten Tatbestand fallende Verhältnisse zum Ausdruck kommt. Der Staatsakt ist hier unmittelbar auf Rechtsbildung abgestellt. Die Aufhebung erfolgt in derselben Weise durch actus contrarius, d. h. durch wechselseitige Übereinstimmung.

Als zweite Quelle ist das Gewohnheitsrecht, auch Rechtsübung genannt[3]) aufzuführen. Seine Voraussetzung ist die dauernd getätigte Übung, verbunden mit der Rechtsüberzeugung von der Notwendigkeit dieser Übung. Hier ist der Selbstverpflichtungswille nicht abstrakt und tatbestandsmäßig zum Ausdruck gekommen, er äußert sich vielmehr

1) Jellineck: a. a. O. S. 45.
2) v. Liszt: a. a. O. S. 15.
3) v. Liszt: Völkerrecht S. 15.

nur gelegentlich einer Übung. Der Staatsakt ist bloß mittelbar auf Rechtsbildung gerichtet. In erster Linie beabsichtigt er die Entfaltung einer äußeren Tätigkeit. Daher sind auch die Möglichkeiten dieser Ausdrucksform sehr verschieden. Sie sind nur Indizien, Erkennungsmittel für einen Verpflichtungswillen. Als solche kommen hauptsächlich in Frage Landesgesetze[1]), Urteile nationaler oberster Gerichtshöfe, Verhalten und Erklärungen der Staatsorgane. Die Aufhebung geschieht ebenfalls durch actus contrarius, durch desuetudo. Sie verlangt die dauernde Nichtübung in der Überzeugung der Rechtsänderung. Sie ist also einseitig, kann aber nicht durch einmaligen, einfachen Widerruf geschehen, sondern nur durch Außergewohnheit-Setzung.

Hinsichtlich der Völkerrechtssätze unterscheidet man solche, die allgemein unter den Staaten gelten und solche, deren Anerkennung auf einen bestimmten Kreis von Staaten beschränkt ist, die Unterscheidung von allgemeinem und partikulärem Völkerrecht.[2]) In diesem Sinne spricht man von einem anglo-amerikanischen und kontinental-europäischen Völkerrecht. Es bedeutet nicht verschiedene Arten von Völkerrecht, sondern weist nur darauf hin, daß die Rechtsquellen in ihrer Geltung auf die englisch-amerikanischen oder kontinentalen Staaten beschränkt sind, weil diese allein in einer bestimmten Richtung den Selbstverpflichtungswillen zum Ausdruck gebracht haben.

Beiden Quellen ist gemeinsam, daß die Selbstverpflichtung nur diejenigen Staaten bindet, welche sie entweder ausdrücklich in einer Völkerrechtssatzung erklärt haben oder sie mittelbar durch Rechtsübung zu erkennen gegeben haben. Weder Völkerrechtsvereinbarungen noch Gewohnheitsrecht gelten gegen unbeteiligte Staaten.

---

1) v. Liszt: a. a. O. S. 16; Holtzendorff: Handbuch d. Völkerrechts I S. 83.

2) v. Liszt: Völkerrecht S. 12, 13; Hatschek: Völkerrecht S. 5; Strupp: Völkerrecht S. 10.

I. Teil.

Der englische Nordsee-Erlaß vom 3. November 1914 und die deutschen Bekanntmachungen des U-Boot-Handelskrieges vom 4. Februar 1915 und 1. Februar 1917.

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung des U-Boothandelskrieges.

Am 3. November 1914 erließ die englische Admiralität eine Bekanntmachung[1]), wonach wegen unrechtmäßigen Auslegens von Seeminen durch deutsche Schiffe unter neutraler Flagge in den Handelsfahrstrassen die ganze Nordsee als ein „militärisches Gebiet" betrachtet werden müsse.

Die Nordsee wird hierdurch gesperrt von der Höhe Dünkirchen-Dover bis zur Insel Island und von dort in derselben Höhenlage nach Norwegen zu. Eingeschlossen in dieses militärische Gebiet sind somit auch Hoheitsgewässer nichtkriegführender Staaten.

Dieses Gebiet zu befahren, warnt die englische Admiralität die Kauffahrer aller Länder, Fischereifahrzeuge und sonstige Schiffe. Grund der Warnung sind die in diesem Gebiet liegenden Minen, sowie die Möglichkeit einer Verwechselung mit verdächtigen Fahrzeugen.

Die so gewarnten Schiffe sollen jedoch keine Gefahr laufen, wenn sie einen Weg nehmen, der ihnen von der Admiralität wie folgt vorgeschrieben wird: Die Schiffe müssen durch die Straße von Dover an den Downs vorüber, an der Ostküste Englands entlang nach Farn-Island und von dort nach Kap Lindesnaes an der norwegischen Küste fahren, von wo sie dann entweder nordwärts oder

1) Abgedruckt bei Vollert: Das „militärische" Gebiet des englischen Nordsee-Erlasses vom 3. November 1914 und das „Kriegsgebiet" der deutschen Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 S. 69.

südwärts zu fahren haben, ihrer Bestimmung gemäß sich aber dicht an die Küste halten müssen.

Der Erlaß rief in den meisten neutralen Staaten lebhaften Protest hervor. Insbesondere Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen[1]), deren Handel infolge der britischen Maßnahmen bedeutende Hindernisse bereitet wurde, verwahrten sich gegen die Sperrung der Nordsee.

In einer amtlichen Mitteilung an die neutralen Staaten versuchte die britische Admiralität ihre Maßregeln zu rechtfertigen[2]): schon seit Anfang des Krieges habe sich die deutsche Regierung an den Bestimmungen des Völkerrechts über die Kriegführung zur See vergangen, indem sie zur unerhörten Gefahr für die Schiffahrt in der offenen See zahlreiche Minen ausgestreut und dadurch den neutralen Ländern ernste Verluste an Leben und Eigentum zugefügt habe. Die englische Regierung habe gegen diese empörendste Form der Kriegführung sofort protestiert. Am 10. August 1914 habe die britische Admiralität öffentlich erklärt, daß sie sich infolge der rücksichtslosen Minenauslegungen Deutschlands das Recht zur Ergreifung ähnlicher Maßregeln vorbehalten müsse, wenn dies zur Selbstverteidigung notwendig sein sollte. Die deutsche Marine habe bewußt den Art. 1 der Haager Minenkonvention von 1907 verletzt; auch habe sie nicht, wie es Art. 3 der Konvention vorschreibe, eine Mitteilung über die gefährlichen Zonen an die Seefahrenden ergehen lassen. Am 28. September 1914 habe die englische Admiralität die Aufmerksamkeit der Neutralen auf die Tatsache gelenkt, daß die deutsche Regierung Fischereifahrzeuge, die unter neutraler Flagge segelten, benutzt habe, um Minen in der Nordsee auszulegen. Die englische Regierung sehe sich daher gezwungen, das Fahrwasser an der Ostküste Großbritanniens für fremde Fischereifahrzeuge zu sperren. Am 2. Oktober 1914 habe

1) Deutscher Geschichtskalender 1914, Bd. II S. 400 ff.

2) Abgedruckt bei Vollert S. 88 ff.

die britische Admiralität gemäß der Haager Konvention Mitteilung davon gemacht, daß sie auf Grund der deutschen Handlungsweise gegen ihren Willen gezwungen sei, einen gewissen Teil der Nordsee vor der belgischen Küste als gefährlich für die Schiffahrt zu erklären. Also erst zwei Monate nach dem Kriegsausbruch habe die britische Admiralität ihre Zuflucht zu ernsten Maßregeln genommen, um das deutsche Verfahren, wahllos Minen in offener See auszulegen, zu bekämpfen. Jenes Verfahren habe der deutsche Dampfer „Königin Luise“ fast im Augenblick des Ausbruchs der Feindseligkeiten begonnen. Schließlich seien deutscherseits schwimmende Minen im Atlantischen Ozean vor der Nordküste Irlands ausgelegt worden, was nur durch Fahrzeuge habe geschehen können, die in verräterischer Weise die neutrale Flagge führten und angeblich eine harmlose Tätigkeit ausübten. Nunmehr habe sich die britische Admiralität, um die Überfahrt auf dem Atlantischen Ozean gegen diese neuen und furchtbaren Gefahren zu schützen, zur Ausfertigung des Erlasses vom 2. November gezwungen gesehen.

Gegen diese Bekanntmachung wandte sich die deutsche Regierung in einer an die neutralen Staaten am 7. November 1914 gerichteten Erwiderung[1]). Hierin gibt sie an: bei der Verurteilung des angeblichen Vorgehens stütze sich die britische Regierung auf das 8. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über das Legen von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen. Dabei übersehe die britische Regierung, daß nach Art. 7 dieses Abkommens, da Rußland dasselbe nicht ratifiziert habe, dasselbe für den gegenwärtigen Krieg nicht in Betracht komme. Dennoch habe Deutschland sich an dieses Abkommen, soweit es dasselbe ratifiziert habe, gehalten.

Alsdann bestreitet die deutsche Regierung die Richtigkeit der britischen Behauptungen von dem Legen deutscher

1) Abgedruckt bei Vollert S. 71ff.

Minen durch Fischerboote unter neutraler Flagge; auch seien Minen nicht auf neutralen Zufahrtstraßen, sondern auf britischen gelegt worden. Ferner seien die deutschen Minen hinreichend verankert worden; auch sei der neutralen Schiffahrt mitgeteilt worden, wo die Minen sich befänden. Das englische Vorgehen sei offenbar nur ein Mittel, um die englischerseits beliebten schweren Verletzungen der in der Londoner Seerechtserklärung niedergelegten Regeln des geltenden Völkerrechts zu verdecken und die inzwischen erfolgte völkerrechtswidrige Schließung der Nordsee, die in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung der Blockade neutraler Küsten gleichkomme, in der öffentlichen Meinung vorzubereiten. Angesichts dieser Tatsachen berühre es doppelt eigentümlich, wenn sich die britische Regierung als Vorkämpferin des feststehenden und allgemein angenommenen Grundsatzes der Freiheit der Meere für den friedlichen Handel aufwerfe.

Auf diesen deutschen Erlaß hin protestierten dann nochmals Holland am 16. November 1914 und Dänemark, Schweden und Norwegen am 19. November 1914, ohne daß England hierdurch veranlaßt worden wäre, seine Bekanntmachung vom 3. November 1914 zurückzunehmen.

Durch die britischen Maßregeln wurde aber nicht nur der Handel der Neutralen beeinträchtigt, sondern auch Deutschland betroffen, dessen Zufuhr durch neutrale Staaten fast vollkommen abgeschnitten wurde. Deutschland mußte somit ob kurz oder lang Maßnahmen ergreifen, die das von England geplante Vorgehen hinderten. Dies geschah schließlich nach längerm Zögern am 4. Februar 1915. An diesem Tage erfolgte durch den Chef des deutschen Admiralstabes die Bekanntmachung des verschärften Unterseebootkrieges[1]). Die Gewässer rings um Großbritannien und Irland wurden zum Kriegsgebiet erklärt.

---

1) Abgedruckt bei Vollert S. 75—76.

Am gleichen Tage gab die deutsche Regierung eine Denkschrift über die „Gegenmaßnahmen gegen völkerrechtswidrige Maßnahmen Englands zur Unterbindung des neutralen Seehandels mit Deutschland“ folgenden Inhalts heraus: Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges führe Großbritannien gegen Deutschland den Handelskrieg in einer Weise, die allen völkerrechtlichen Grundsätzen Hohn spreche. Wohl habe die britische Regierung in mehreren Verordnungen die Londoner Seerechtserklärung als für ihre Seestreitkräfte maßgebend bezeichnet, in Wirklichkeit sich aber von dieser Erklärung in den wesentlichsten Punkten losgesagt, obwohl ihre eigenen Bevollmächtigten auf der Londoner Seerechts-Konferenz deren Beschlüsse als geltendes Völkerrecht anerkannt hätten. Die britische Regierung habe eine Reihe von Gegenständen auf die Liste der Konterbande gesetzt, die nicht oder doch nur sehr mittelbar für kriegerische Zwecke verwendbar seien und daher nach der Londoner Erklärung wie nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts überhaupt nicht als Konterbande bezeichnet werden dürften. Sie habe ferner den Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande tatsächlich beseitigt, indem sie alle für Deutschland bestimmten Gegenstände relativer Konterbande ohne Rücksicht auf den Hafen, in welchem sie ausgeladen werden sollten, und ohne Rücksicht auf die feindliche oder friedliche Verwendung der Beschlagnahme unterwerfe. Sie scheue sich sogar nicht, die Pariser Seerechtsdeklaration zu verletzen, da ihre Seestreitkräfte von neutralen Schiffen deutsches Eigentum, das nicht Konterbande gewesen sei, weggenommen hätten. Über ihre eigenen Verordnungen zur Londoner Erklärung hinausgehend, ließe sie weiter durch ihre Seestreitkräfte zahlreiche wehrfähige Deutsche von neutralen Schiffen wegführen und sie zu Kriegsgefangenen machen. Endlich habe sie die ganze Nordsee zum Kriegsschauplatz erklärt und der neutralen Schiffahrt

die Durchfahrt durch das offene Meer zwischen Schottland und Norwegen, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch aufs äußerste erschwert und gefährdet, sodaß sie gewissermaßen eine Blockade neutraler Küsten und neutraler Häfen gegen alles Völkerrrecht eingeführt habe. Alle diese Maßnahmen verfolgten offensichtlich den Zweck, durch die rechtswidrige Lahmlegung des legitimen Handels nicht nur die Kriegführung, sondern auch die Volkswirtschaft Deutschlands zu treffen und letzten Endes auf dem Wege der Aushungerung das ganze deutsche Volk der Vernichtung preiszugeben.

Die neutralen Mächte hätten sich den Maßnahmen der britischen Regierung im großen und ganzen gefügt; insbesondere hätten sie nicht erreicht, daß die von ihren Schiffen völkerrechtswidrig weggenommenen deutschen Personen und Güter von der britischen Regierung herausgegeben worden seien. Auch schlössen sie sich in gewisser Richtung sogar den mit der Freiheit der Meere unvereinbaren englischen Maßnahmen an, indem sie, offenbar unter dem Druck Englands, die für friedliche Zwecke bestimmte Durchfuhr nach Deutschland auch ihrerseits durch Ausfuhr- und Durchfuhrverbote verhinderten. Großbritannien berufe sich für seine völkerrechtswidrigen Maßnahmen auf die Lebensinteressen, die für das britische Reich auf dem Spiele ständen. Solche Lebensinteressen müsse nunmehr auch Deutschland für sich in Anspruch nehmen; es sehe sich daher zu seinem Bedauern zu militärischen Maßnahmen gegen England gezwungen. Wie England das Gebiet zwischen Schottland und Norwegen als Kriegsschauplatz bezeichnet habe, so bezeichne Deutschland nunmehr die Gewässer ringsum Großbritannien und Irland mit Einschluß des gesamten englischen Kanals als Kriegsschauplatz und werde mit allen zu Gebote stehenden Kriegsmitteln der feindlichen Schiffahrt entgegentreten. Zu diesem Zwecke werde es vom 18. Februar 1915 ab

jedes feindliche Kauffahrteischiff, das sich auf den Kriegsschauplatz begebe, zu zerstören suchen, ohne daß es immer möglich sein werde, die dabei den Personen und Gütern drohenden Gefahren abzuwenden. Die Neutralen würden daher gewarnt, solchen Schiffen weiterhin Mannschaften, Passagiere und Waren anzuvertrauen. Sodann aber würden sie darauf aufmerksam gemacht, daß es sich auch für die eigenen Schiffe dringend empfehle, das Einlaufen in dieses Gebiet zu vermeiden; denn wenn auch die deutschen Seestreitkräfte Anweisungen hätten, Gewalttätigkeiten gegen neutrale Schiffe, soweit sie als solche erkennbar, zu unterlassen, so könne doch angesichts des von der britischen Regierung angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeit des Krieges nicht immer verhütet werden, daß auch sie einem auf feindliche Schiffe berechneten Angriff zum Opfer fielen . . . .

Durch die Bekanntmachung des verschärften Unterseebootkrieges kam in Deutschland ein Gedanke zur Verwirklichung, der bereits seit längerer Zeit zum Gegenstand lebhafter Erörterungen in der Presse und in parlamentarischen Kreisen Deutschlands geworden war. Endlich ergriff man nach Ansicht fast aller Volksschichten eine Maßnahme gegenüber England, die Gleiches mit Gleichem vergalt und nach der Überzeugung leitender Persönlichkeiten des Reichsmarineamtes geeignet war, einen bedeutenden, wenn nicht gar entscheidenden Einfluß auf die Geschicke Deutschlands im Weltkrieg auszuüben.

Was man zugleich befürchtet hatte, trat ein. Die Neutralen, besonders Amerika, erhoben heftigen Protest wegen der mit dem deutschen Vorgehen verbundenen Beeinträchtigung ihres Handels. Um den Abbruch der deutsch-amerikanischen Beziehungen zu vermeiden, wurde der verschärfte Unterseebootkrieg besonders wegen des Lusitaniafalles im Herbst des Jahres 1915 im wesentlichen eingestellt. Nachdem er vorübergehend 1916 wieder zur An-

wendung gekommen war, hob man ihn nach einigen Zwischenfällen unter der Bedingung auf, daß auch England auf die völkerrechtswidrige Fernblockade verzichte.

Erst nach Ablehnung des deutschen Friedensangebots im Dezember 1916 wurde der Unterseebootkrieg in seiner schärfsten Form, unter Androhung der Vernichtung aller, also auch neutraler Handelsschiffe verkündet (Bekanntmachung vom 1. Februar 1917[1]). Er führte den baldigen Eintritt Amerikas in den Krieg herbei.

Was man immer hatte verhindern wollen, war nun doch geschehen. Einen entscheidenden Einfluß vermochte jetzt aber der Unterseebootkrieg nicht mehr auszuüben. Man hatte sich selbst eines Mittels beraubt, das bei früherer Anwendung vielleicht einen günstigen Ausgang des Krieges für Deutschland herbeigeführt hätte.

Es waren immer wieder Rücksichten auf die Neutralen und die friedliche Bevölkerung des Gegners, die uns Hemmungen in der folgerichtigen Durchführung des Unterseeboothandelskrieges auferlegten. Nicht Zweckmäßigkeit, sondern Rechtmäßigkeit hatte die deutsche Regierung zum Leitsatz ihrer Handlungsweise gemacht. Ob die Zweifel an der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Maßnahmen begründet waren, versuchen die folgenden Erörterungen darzulegen.

---

1) Abgedruckt bei Vollert S. 94—95.

II. Teil.

Die Bekanntmachung des deutschen U-Boot-Handelskrieges als Anordnungen ordentlicher Kriegsmaßnahmen.

§ 3. Die Bekanntmachungen als Blockadeerklärungen.

Schon in den letzten Novembertagen des Jahres 1914 spricht Admiral von Tirpitz, Staatssekretär des Reichsmarineamtes, gelegentlich einer Unterredung mit dem amerikanischen Journalisten v. Wiegand davon, England durch eine Unterseebootblockade auszuhungern[1]). Diese Äußerung und auch wohl die Erörterungen in der Presse unter demselben Gesichtspunkt haben dazu geführt, daß man in der Öffentlichkeit die Bekanntmachungen für Blockadeerklärungen gehalten hat.

Die Voraussetzungen solcher Kriegsmaßnahmen sind in erster Linie in der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 niedergelegt, die 4 Hauptgrundsätze über das Seekriegsrecht enthält. Grundsatz 4 lautet: die Blockade muß, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrechterhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirksam zu verhindern.

Die Pariser Seerechtsdeklaration ist von den meisten Seemächten ratifiziert worden. Auch ist sie im Laufe des 19. Jahrhunderts tatsächlich allgemein beachtet worden,[2]) sodaß sie als Hauptquelle für das geltende Blockaderecht herangezogen werden muß.

1) Frankfurter Zeitung vom 22. Dezember 1914.
2) v. Liszt: Völkerrecht S. 511.

Die Pariser Seerechtsdeklaration hat aber, da sie die Grundsätze des Blockaderechts nur in großen Zügen regelt, eine Reihe von Streitfragen ungelöst gelassen. Diesen Mangel zu beseitigen, ist Aufgabe der Londoner Seerechtsdeklaration gewesen, die in ihren Art. 1—21 die Blockade im Seekrieg eingehend erörtert. Wenn auch die Londoner Deklaration nicht ratifiziert worden ist, so hat doch die Staatenpraxis der darauffolgenden Jahre erwiesen, daß man sich an die Bestimmungen der Blockade gebunden fühlte. Dies zeigen unter anderm die deutsche Prisenordnung vom 30. September 1909, publiziert am 3. August 1914, die französischen Instructions sur l'application du droit international en cas de guerre und die italienischen Instruktionen über die Ausübung des Prisenrechts vom 13. Oktober 1911, die sich alle an die Abmachungen vom 26. Februar 1909 halten. Die Prisenordnungen stellen sich zwar als Akte nationaler Gesetzgebung dar. Sie sind aber insofern für die Bildung eines völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts von Bedeutung, als ihre inhaltliche Übereinstimmung in den verschiedenen Staaten die Gemeinsamkeit des Selbstverpflichtungswillen erkennen läßt[1]).

Man hat somit in erster Linie aus der Pariser Seerechtsdeklaration und nur insoweit, als diese über Einzelheiten keine Anordnungen trifft, die Voraussetzungen einer zulässigen Blockade aus den Bestimmungen der Londoner Deklaration zu entnehmen. Diese sind:

1. die Blockade muß wirksam sein. Von einigen Schriftstellern[2]) wird behauptet, daß ein Unterseeboot diesem Erfordernis schon deshalb nicht genüge, weil zum Begriff der Effektivität Sichtbarkeit des Schiffes gehöre.

---

1) v. Liszt: Völkerrecht S. 16.

2) Rehm: Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9 S. 41; v. Liszt: Völkerrecht S. 323; Stier-Somlo: Freiheit der Meere S. 117; v. Alvensleben: Unterseebootkrieg und Völkerrecht S. 12; Vetter: Die völkerrechtliche Stellung des Unterseebootes S. 59.

Man schließt dies als arg. e contrario aus Art. 4 L.D., wonach das Entferntsein ohne Aufhebung der Blockade nur ausnahmsweise gestattet ist, nämlich bei schlechtem Wetter. Dieser Ansicht kann man nicht beistimmen, da Unsichtbarkeit nicht immer Entferntsein gleichzustellen ist. Es kann, wie dies die Unterseeboote beweisen, ein Schiff sehr wohl unsichtbar sein, ohne entfernt zu sein. Ein besonderer Schaden wird durch diese Unsichtbarkeit den Neutralen nicht zugefügt; denn die Blockade darf erst nach vorheriger Erklärung erfolgen, wodurch dritte Staaten hinreichend gewarnt sind[1]).

Als weiteres Erfordernis wird aufgestellt, daß:

2. die blockierenden Streitkräfte den Zugang zu den neutralen Häfen und Küsten nicht versperren (Art. 18 L.D.) und

3. die Blockade sich auf die feindlichen oder vom Feinde besetzten Häfen und Küsten beschränkt (Art. 1 L.D.).

Dem 2. Erfordernis genügt die Bekanntmachung vom 4. Februar 1915, da die Schiffahrt nördlich um die Shetlandsinseln, in dem östlichen Gebiet der Nordsee in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste nicht gefährdet ist.

Was den 3. Punkt anbetrifft, so herrscht darüber Streit, wieweit sich das Gebiet der feindlichen Küstengewässer erstrecken darf. Die 3-Meilenzone, die sich vielfach in Verträgen findet, hat nicht allenthalben Anerkennung gefunden. Ein völkerrechtliches Gewohnheitsrecht hat sich nicht ausgebildet. Man wird aber wohl sagen können, daß eine Blockadezone sich soweit ausdehnen darf, als sie von der blockierenden Macht tatsächlich beherrscht wird. Ob und inwieweit letzteres der Fall gewesen, läßt sich nicht einwandfrei feststellen. Doch ist es naheliegend anzunehmen, daß dieses Erfordernis während des unumschränkten U-Bootkrieges nicht restlos erfüllt worden ist; denn die

1) So auch: Niemeyer: im „Tag“ vom 12. Februar 1915; François: Duikboot en Volkenrecht S. 214.

am 1. Februar 1917 einsetzenden Vergeltungsmaßnahmen entsprechen nicht den Erwartungen, da die geringe Anzahl der Tauchboote eine wirksame Absperrung Englands nicht ermöglicht.

Nicht läßt die Bekanntmachung vom 4. Februar 1915, in welcher es heißt, daß innerhalb des Kriegsgebietes auch Minen zur Anwendung kommen sollen, denselben Schluß zu. Die Verwendung von Minen zur Unterstützung einer bereits durch Schiffe effektiv gestalteten Blockade muß als zulässig erachtet werden[1]).

Doch bietet die Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 einen andern Anhaltspunkt, aus dem sich ergibt, daß der verschärfte U-Bootkrieg sich nicht als Blockade darstellt. Die Neutralen werden nur vor den Gefahren des Kriegsgebietes wegen der damit verbundenen Gefahr gewarnt, nicht wird eine Beschlagnahme ihrer Schiffe im Falle eines Blockadebruchs angedroht.

Eine weitere Erörterung über die Voraussetzungen solcher Kriegsmaßnahmen erübrigt sich, da die bisher geprüften Bedingungen nicht vorgelegen haben.

Der Ansicht allerdings[2]), daß Unterseebote bei der Blockade nicht zur Verwendung kommen könnten, weil sie außer Stande sind, aufzubringen, kann man nicht beitreten. Gemäß Art. 49 L.D. darf ein von einem Schiff eines Kriegführenden beschlagnahmtes neutrales Schiff — dasselbe muß natürlich erst recht für ein feindliches gelten —, das der Einziehung unterliegt, zerstört werden, wenn das Kriegsschiff sich durch die Aufbringung einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Operationen, worin es zur Zeit begriffen ist, beeinträchtigen würde. Entsprechend der Konstruktion und Eigenart des Tauchbootes ist dies stets anzunehmen. Der geringe Umfang eines U-Bootes ge-

---

1) So auch Wehberg: Seekriegsrecht S. 152.
2) Vollert: S. 27.

stattet es nicht. neben dem unbedingt erforderlichen Personal noch eine besondere Prisenmannschaft mitzunehmen. Ein Aufbringen ist schon aus diesem Grunde nicht notwendig.

Hinzu kommt, daß beim Einschleppen des beschlagnahmten Schiffes infolge der hierdurch verursachten Geschwindigkeitsverringerung des U-Bootes und der weiten Entfernung von einem Stützpunkt die Möglichkeit einer Befreiung der Prise durch feindliche Streitkräfte vorhanden ist, wodurch der Erfolg der Operationen in Frage gestellt würde.

Man wird daher bei sinngemäser Anwendung der geltenden Normen des Völkerrechts, d. h. unter Rücksichtnahme auf die Beschaffenheit der neuen Waffe zu dem Ergebnis kommen, daß U-Boote statt aufzubringen, zerstören dürfen[1]).

Ebensowenig wie obiger Standpunkt läßt sich die Ansicht vertreten, daß sogar in der schrankenlosen Anwendung dieser Waffe keine Völkerrechtsverletzung zu finden sei, da für das neue Kriegsmittel bisher keine rechtsverbindlichen Abmachungen bestünden[2]). Hierdurch würde das U-Boot sich selbst außerhalb des für Überwasserschiffe geltenden Rechts stellen, so daß dieses für es nicht in Betracht käme[3]).

---

1) Kinzelbach: Der Begriff des Kriegsschiffs im modernen Völkerrecht S. 72; Vetter: Die völkerrechtliche Stellung des Unterseebootes S. 31. Kriege: Das Werk des Untersuchungsausschusses, 3. Reihe 4. Bd. S. 168.

2) Stier-Somlo: Freiheit der Meere S. 118.

3) Gegen diese Ansicht auch: Smith: The destruction of merchant ships S. 54; Pauls: Das bewaffnete Handelsschiff im Neutralitätsrecht S. 53; Kinzelbach: a. a. O. S. 71; Kriege: Das Werk des Untersuchungsausschusses, 3. Reihe, 4. Band, S. 167/168.

§ 4. Die Bekanntmachungen als Erklärungen von Minensperren.

Auch hat es nicht an Versuchen gefehlt, die deutschen Bekanntmachungen vom 4. Februar 1915 und 1. Februar 1917 als Erklärungen einer Minensperre auszulegen[1]).

Über die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme haben auf der II. Haager Friedenskonferenz eingehende Erörterungen stattgefunden. Vor allem Amerika und England treten für das Verbot ein, auf hoher See Minen zu legen. Sie begründen ihre Ansicht mit der Aufgabe der Konferenz, den Frieden zu wahren und zu fördern. Deutschland nimmt einen anderen Standpunkt ein. Es sieht in der Verwendung von Minen auf dem offenen Meer eine unerläßliche Notwendigkeit für Staaten mit kleiner Flotte, um es diesen zu ermöglichen, sich übermächtigen feindlichen Seestreitkräften zu entziehen. Infolge der widersprechenden Ansichten ist es zu einer Einigung über diesen Punkt auf der Konferenz nicht gekommen. Das Minenlegen auf hoher See ist folglich gestattet. Es ist jedem Kriegführenden anheimgestellt, auf dem offenen Meer überall dort Minen zu legen, wo er es für zweckmäßig erachtet[2]). Hierfür spricht auch der Umstand, daß die Benutzung der hohen See jeder Nation in jeglicher Hinsicht freisteht. Das offene Meer darf nicht nur zum Schauplatz friedlicher, sondern auch kriegerischer Handlungen werden. Wie auf jedem andern Kampffeld darf man sich hier aller Kriegsmittel, also auch der Minen bedienen[3]).

---

1) v. Alvensleben: a. a. O. S. 20; v. Liszt: a. a. O. S. 516; Heilborn: Zeitschrift f. Völkerrecht Bd. 9, S. 57 ff.

2) Rocholl: Wörterb. d. Völkerrechts: Minen, völkerr. Verwend. S. 47; Wehberg: Seekriegsrecht S. 81.

3) Über diese Frage besonders eingehend: Wetzstein, Die Seeminenfrage im Völkerrecht, S. 26 ff.

Schiffe, die sich dennoch in die durch Notifikation bekannt gegebene Zone wagen, tun dies auf eigene Gefahr und können bei etwaiger Schädigung keinerlei Rechte gegenüber dem absperrenden Staat in Anspruch nehmen.

Neben Minen kommen aber innerhalb des Gebietes auch andere Kriegsmittel zur Verwendung. Einige Schriftsteller, so z. B. v. Liszt[1]), machen nun geltend, daß es keinen rechtlichen Unterschied mache, wenn die automatisch wirkenden Minen durch U-Boote ergänzt oder ersetzt würden und diese warnungslos feindliche oder neutrale Handelsschiffe torpedierten[2])

Diese Auffassung ist nicht vollkommen zutreffend. Sie beruht auf der nicht scharfen Trennung von Minensperre und Blockade, die einen verschiedenen Zweck verfolgen. Die Blockade richtet sich gegen den Handel, die Minensperre gegen die feindliche Streitmacht. Hieraus folgert, daß im ersteren Falle jedes neutrale Handelsschiff, welches trotz der Bekanntmachung einen Blockadebruch unternimmt, der Aufbringung unterliegt. Gelingt es aber einem neutralen Schiff, unter Nichtbeachtung der Gefahr die Minensperre zu passieren, so dürfen ihm hierdurch keinerlei Nachteile durch die absperrende Macht geschehen. Eine warnungslose Torpedierung neutraler Schiffe durch U-Boote ist, da die Minensperre sich nicht unmittelbar gegen diese richten darf, wenn sie auch mittelbar, aber ungewollt mitbetroffen werden dürfen, nicht gerechtfertigt. Es würde einer Umgehung der fiktiven Blockade gleichkommen, wenn durch die Minensperre der Seehandel unterbunden werden dürfte[3]).

Es wird allerdings teilweise behauptet, daß aus Art. 2 des Haager Abkommens: „Es ist untersagt, vor den Küsten

---

1) Völkerrecht S. 516.

2) Ebenso: Eltzbacher: Totes und lebendes Völkerrecht S. 66; Stier-Somlo: a. a. O. S. 117; Vetter: a. a. O. S. 63.

3) So auch Wehberg: Seekriegsrecht S. 53.

des Gegners selbsttätige Kontaktminen zu dem alleinigen Zwecke zu legen, die Handelsschiffahrt zu unterbinden" zu folgern sei, daß die Minensperre auch den Seehandel unmittelbar in Mitleidenschaft ziehen dürfe.

Hierzu ist zunächst zu sagen, daß das Haager Abkommen über die Legung von unterseeischen Kontaktminen während des Weltkrieges keine Geltung gehabt hat; denn nach Art. 7 sollten die Bestimmungen nur zwischen den Vertragsmächten und nur dann Anwendung finden, wenn die Kriegführenden selbst Vertragsparteien sind. Diese sog. Allbeteiligungsklausel[1]) ist zweiseitig. Ihr erster Teil enthält etwas Selbstverständliches und soll nur den Irrtum ausschließen, als ob die Vertragsmächte durch ihre Vertragserklärung zugleich gegenüber allen Mächten, auch solchen, die an dem Vertrage nicht teilgenommen haben, eine bindende Erklärung über ihr künftiges völkerrechtliches Verhalten abgäben.

Der 2., sehr bedeutungsvolle und hier in Betracht kommende Teil besagt, daß im Falle der Beteiligung einer Nichtvertragsmacht am Kriege das Abkommen auch für die kriegführenden Vertragsstaaten untereinander nicht zur Anwendung kommen soll. Da u. a. Rußland, Serbien, Montenegro und andere Staaten das Abkommen nicht ratifiziert haben, so hat es im Weltkriege keine Anwendung gefunden[2]). Eine Berufung auf Art. 2 ist somit auch nicht möglich.

Selbst wenn man aber annimmt, daß die Bestimmungen auch ohne Ratifikation geltendes Völkerrecht seien, so ist hieraus noch nicht zu folgern, daß die Minensperre den Seehandel unmittelbar in Mitleidenschaft ziehen darf. Der Irrtum beruht auf der unkorrekten Fassung des Art. 2, der inhaltlich nur besagen soll, das die Minenensperre

1) E. Zitelmann: Wörterbuch d. Völkerrechts: Albeteiligungsklausel.

2) So auch E. Zitelmann: Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärt. Kriege S. 23.

direkt sich nur gegen die feindlichen Streitkräfte richten, zufällig, d. h. ungewollt auch die Handelsschiffahrt treffen darf. Dies beweist klar die zuerst vorgeschlagene englische Fassung: „Der Gebrauch von Minen zur Aufrechterhaltung einer Blockade ist verboten".

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß die von v. Liszt vertretene Auffassung, daß kein Grund ersichtlich sei, weshalb U-Boote Minen nicht ersetzen und so ebenfalls neutrale Schiffe warnungslos torpedieren dürften, nicht zutreffend ist.

Anders muß die Frage gegenüber feindlichen Schiffen behandelt werden. Gegnerische Kampfschiffe dürfen mit allen Kriegsmitteln, also neben Minen auch mit U-Booten bekämpft werden. Gegnerische Handelsschiffe dürfen, auch wenn ihnen ein Durchbruch gelungen ist, beschlagnahmt werden. Denn sie unterliegen stets der Aufbringung bezw. Zerstörung. Insoweit sind die Ausführungen von v. Liszt, aber auch nur wegen der Eigenart der neuen Kriegswaffe. richtig. Anderer Ansicht ist Vollert[1]), der eine Rechtfertigung der deutschen Bekanntmachungen als Minensperre schon deswegen nicht zuläßt, weil neben Minen auch andere Kampfmittel zur Verwendung kommen.

Ungelöst bleibt noch die Frage, ob ein feindliches Handelsschiff warnungslos, ohne Bergung der an Bord befindlichen Nichtkombattanten zerstört werden darf.

Einige Schriftsteller, z. B. Rehm[2]) und Steinuth[3]) nehmen ein solches Recht in Anspruch. Sie behaupten, daß, da es an völkerrechtlichen Bestimmungen fehle, kein Grund ersichtlich sei, welcher einem derartigen Vorgehen entgegenstehe. Nach amerikanischer Auffassung hingegen müssen bei der Vernichtung eines Kauffahrteischiffes die Nichtkämpfer stets durch Übernahme auf das Kriegsschiff

1) A. A. O. S. 42.
2) In DJZ 1915 Sp. 469.
3) England und der U-Bootkrieg S. 18.

gerettet werden[1]). Da ein U-Boot hierzu außerstande, dürfe es überhaupt nicht gegen Handelsschiffe zur Verwendung kommen.

Beide Ansichten sind nicht als zurecht bestehend anzusehen.

Erstere berücksichtigt nicht, daß nach allgemein anerkanntem Völkerrecht gegen die am Waffenkampf Unbeteiligten nicht mit Gewalt vorgegangen werden darf[2]). Dies ergibt sich auch aus den Prisenreglements aller Kulturstaaten[3]), in denen es überall heißt, daß vor der Vernichtung der feindlichen Handelsschiffe die an Bord befindlichen Passagiere in Sicherheit gebracht werden müssen[4]). Hierbei handelt es sich zwar um Akte nationaler Gesetzgebung; diese sind aber insofern für die Bildung eines völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts von Bedeutung, als ihre inhaltliche Uebereinstimmung in den verschiedenen Ländern die Gemeinsamkeit des Selbstverpflichtungswillens erkennen läßt[5]).

Um ganz vereinzelten gegenteiligen Ansichten während des Weltkrieges entgegenzutreten, ist auf der Washing-

1) So auch Bertin: Droit international et guerre navale, in Revue générale vom 18. 8. 1915 S. 764; Higgins; A. Pearce: Defensly-armed merchant-ships and submarine warfare S. 28.

2) So auch François: a. a. O. S. 140—141, welcher sagt: „Over weinige voorschriften van het volkenrecht bestond tot dusver een zoo volkomen overenstemming als ofer dit. Schrijvers noch prijsreglementen waren an te wijzen, die een afwijkend standpunt innamen.

3) Abgedruckt bei Smith: The destruction of merchant ships under international law S. 46ff.

4) Unverständlich Steinuth: a. a. O. S. 18: „ . . . . wird versenkt, so besteht völkerrechtlich auch keine Rettungspflicht. Eine solche kennt das Völkerrecht — die Genfer Konvention für den Seekrieg — lediglich gegenüber Schiffbrüchigen der Kriegsmarine.

5) Die Ansicht Vetters a. a. O. S. 40, daß Art. 50 L.D., wonach vor der Zerstörung eines neutralen Schiffes die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht werden müssen, auch auf feindliche Handelsschiffe auszudehnen sei, erscheint anfechtbar, da grundsätzlich für Neutrale und Gegner nicht die gleichen Völkerrechtssätze gelten.

toner Konferenz 1921—22 in den sog. Washingtoner Regeln unter Nr. 1 folgendes beschlossen worden:

„Nach der Beschlagnahme darf nicht das Handelsschiff vernichtet werden, wenn nicht zuvor die Besatzung und die Passagiere in Sicherheit gebracht werden[1])". Hieraus folgt aber noch nicht, wie von amerikanischer Seite geltend gemacht wird, daß die Passagiere durch Übernahme auf das Kriegsschiff gerettet werden müssen[2]). Denn es hat sich auf Grund der übereinstimmenden Prisenreglements der Länder gewohnheitsrechtlich nur der völkerrechtliche Satz entwickelt, daß die Personen in Sicherheit gebracht werden müssen, nicht aber derjenige, daß eine Rettung durch Übernahme auf das Kriegsschiff geschehen muß. Dies ist auch bereits vor dem Weltkrieg anerkannten Rechts gewesen, wo die gleiche Frage für Torpedoboote auftauchte, die ebenso wie die U-Boote infolge ihres geringen Umfanges nicht in der Lage sind, Passagiere größerer Handelsschiffe vor dem Versenken an Bord zu nehmen. Als auf der 2. Haager Friedenskonferenz auf diesen Nachteil hingewiesen und angeregt wurde, den Torpedobooten dieserhalb die Befugnis des Versenkens ohne Übernahme der Passagiere — was also zulässig war — zu entziehen, erklärte der Oberst Outchinnikov: „On peut constater que pendant les dernières guerres dans des cas de destruction des prises la question du sort de l'équipage et les passagers n'a jamais provoqué des difficultés[3]).

Demzufolge hat man auch den Torpedobooten das Recht der Vernichtung feindlicher Handelsschiffe belassen, wenn die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht werden.

---

1) Angeführt nach Hatschek: Völkerrecht S. 288.
2) Gegen diese Ansicht auch François: a. a. O. S. 73ff.
3) Actes III p. 900.

Es ist aber kein Grund ersichtlich, weshalb man den U-Booten diese Befugnis entziehen sollte, wenn man anderen Kriegsschiffen, die sich in gleicher Lage befinden, dieses Recht zugesteht.

Der als Rechtfertigung ihrer Forderung von den Amerikanern angeführte Grund, die Gewähr der unbedingten Sicherheit, ist nicht stichhaltig. Nicht nur das Torpedoboot und das U-Boot, sondern auch jedes andere Kriegsschiff können keine Garantie für das Leben der Geborgenen übernehmen; denn sie sind allen Gefahren ausgesetzt, können insbesondere zum Schauplatz kriegerischer Handlungen werden und feindlichen Seestreitkräften zum Opfer fallen.

Man kommt somit auf Grund des oben angeführten, gewohnheitsrechtlich anerkannten Völkerrechtssatzes abweichend von der Rehmschen und der amerikanischen Auffassung zu dem Ergebnis, daß eine Rettung der an Bord befindlichen Nichtkombattanten zwar erforderlich ist, nicht aber durch Übernahme auf das eigene Schiff geschehen muß. Es genügt vielmehr, daß die Passagiere auf irgendeine Weise in Sicherheit gebracht werden. Dies erkennt auch Fauchille[1]) an welcher sagt: „S'il est difficile aux sous-marines à cause de leur faible dimension de recueillir à leur bord les épuipages et les passagers, il faut tout au moins qu'iils leur laissent le temps de prendre place dans les embarcations de sauvetage, qu'ils s'abstiendront de cannonner et remorqueront ou assisteront de façon que leur personnel puisse parvenir sain et sauf au port ou au navire qui le sauvera".

Nach den so gefundenen Voraussetzungen, die wie dargelegt gegenüber Neutralen und Feinden nicht die gleichen sind, muß die Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 geprüft werden.

---

1) In Revue Générale 1918 S. 78.

In der Anordnung werden keinerlei Maßnahmen gegen die Neutralen angekündigt. Weder Handelsverbote mit England werden erlassen, noch die Aufbringung im Falle des Passierens der Minensperre angedroht. Die Neutralen werden also durch das deutsche Vorgehen gegen Großbritannien nicht mitbetroffen.

Schwieriger ist die Lösung der Frage gegenüber feindlichen Handelsschiffen; denn in der Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 wird die Zerstörung eines jeden im Kriegsgebiet angetroffenen feindlichen Kauffahrteischiffes angedroht, ohne daß es immer möglich sein werde, die hierdurch für die Besatzung oder die Passagiere entstehenden Gefahren abzuwenden.

Wird, wie dies regelmäßig auch der Fall gewesen, den Nichtkombattanten die Möglichkeit gegeben, das zu vernichtende Schiff zu verlassen und sich in Sicherheit zu bringen, so ist die Bekanntmachung feindlichen Handelsschiffen gegenüber erlaubt gewesen. Werden aber die Kauffahrteischiffe warnungslos, ohne Rücksichtnahme auf die an Bord befindlichen Passagiere zerstört, so muß die Anordnung als ordentliche Kriegsmaßregel als unzulässig angesehen werden[1]).

Nach andern, als den oben ermittelten Voraussetzungen muß die Bekanntmachung vom 1. Februar 1917 gewertet werden. Bei ihrer Beurteilung muß ein neues Moment der Kriegsführung berücksichtigt werden. Am 8. Februar 1916 erläßt die deutsche Regierung, nachdem man englischerseits allenthalben zu einer Bewaffnung der Kauffahrteischiffe übergegangen ist, eine Note, worin sie erklärt, die feindlichen Handelsschiffe als Kriegsschiffe betrachten zu müssen und deren warnungslose Torpedierung bekanntgibt.

---

1) So auch: Kriege, Das Werk des Untersuchungsausschusses, 3. Reihe, 4. Band, S. 165/166.

Diese Maßnahme ruft sowohl bei den Gegnern Deutschlands als auch bei den Amerikanern Protest hervor. Man behauptet, daß ein Kriegsschiff erst dann gegen ein Kauffahrteischiff mit Gewalt vorgehen dürfe, wenn dieses den Kampf eröffne oder trotz Anrufes zu stoppen sich zur Flucht wende[1]). Dieser Standpunkt ist unhaltbar. Es kann dem Kommandanten eines U-Bootes, nachdem eine Bewaffnung der Handelsschiffe allgemein durchgeführt war, nicht zugemutet werden zu warten, bis eine Beschießung erfolgt. Hierdurch würde er sich und seine Besatzung der größten Gefahr aussetzen. Mit Recht sagt François[2]): „Wie in den strijd de wapenen voert, mag door den vijand beschouwd worden daarvan oock gebruik te zullen maken". U-Boote sind berechtigt, da sie mit einem Angriff oder Rammversuch rechnen müssen, die Kauffahrteischiffe warnungslos zu torpedieren. Diese dürfen infolge ihrer Bewaffnung wie jedes Kriegsschiff zum Schauplatz feindlicher Handlungen werden. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß vielleicht neutrale Personen oder neutrales Gut sich an Bord des Schiffes befinden. Es gilt nach wie vor der Satz, daß derjenige, welcher sich in eine ihm bekannte Gefahr begibt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er in ihr Schaden an Leib und Leben nimmt oder an seinem Gut erfährt. Dies sagt schon der Staatssekretär Bayard in seiner Anweisung vom 6. Januar 1888: „ It is the duty of foreigners to withdraw from such risks and if they do not, or if they voluntary expose themselves to such risks, they must take the consequence[3]).

Die von amerikanischer Seite vertretene Auffassung, daß ihre Untertanen während des Krieges überall ungestört umherreisen dürften, ist irrig. Die Neutralen können

---

1) So auch Wehberg: Österreich. Zeitschrift f. öffentlich. Recht 1915 S. 279.

2) a. a. O. S. 66.

3) Zeitschrift f. Völkerrecht Bd. 9 S. 226.

keinerlei Rechte geltend machen, wenn sie in dem Gebiete, das zum Schauplatz von Kampfeshandlungen werden darf, Schaden erleiden[1]).

Bei einer Beurteilung der deutschen Bekanntmachung nach diesen Voraussetzungen ergibt sich, daß die Anordnung diese nicht einhält. Sie beschränkt sich nicht auf die Androhung der Vernichtung aller feindlichen Kauffahrteischiffe und der darauf befindlichen neutralen Personen und Güter, sondern kündigt die Unterbindung jeglichen Handels innerhalb des Sperrgebietes, also auch die warnungslose Torpedierung neutraler Schiffe an. Eine Rechtfertigung der deutschen Maßnahmen gegenüber den Neutralen ist unter diesem Gesichtspunkt nicht möglich. Es wird später zu untersuchen sein, ob sie durch andere Beweisführung als zulässig erachtet werden können.

§ 5. Die Bekanntmachungen als Erklärungen von Kriegszonen.

Am 3. November 1914 erklärt die englische Admiralität die ganze Nordsee zum „Militärischen Gebiet" (Military Area). Deutschland antwortet hierauf mit einer „Kriegsgebiets"-Erklärung der Gewässer rings um Großbritannien und Irrland einschließlich des gesamten englischen Kanals.

Diese beiden Begriffe „military area" und „Kriegsgebiet" stellen sich als völkerrechtliche Neuerungen dar. Bis zu Beginn des Weltkrieges sind nur die Ausdrücke „Kriegsschauplatz" und „Kriegstheater" bekannt. Ersterer bedeutet das Gebiet, auf welchem die Streitenden sich gegenüber treten dürfen, und umfaßt den ganzen Hoheitsbereich der Kriegführenden zu Wasser und zu Lande und die hohe See; letzterer ist derjenige Raum, auf welchem tatsächlich

1) So auch Garner: International Law and the World War S. 352; Smith: The Destruction of Merchant-Ships under International Law S. 75.

gekämpft wird, ohne Rücksicht darauf, ob eine rechtliche Befugnis dazu besteht[1]).

Von diesen beiden Begriffen unterscheidet sich das während des Völkerringens neu geschaffene military area. Es umfaßt im Gegensatz zum Kriegsschauplatz, auf welchem die Kämpfenden nur gelegentlich und auf geringem Gebiet zusammentreffen einen dauernd und in weiterem Umfange in Anspruch genommenen Raum, innerhalb dessen durch Minen und Seestreitkräfte allen das Meer befahrenden Schiffen Gefahren drohen.

Es ist nun zu untersuchen, ob diese Kriegsgebietserklärungen zulässig gewesen sind[2]) oder sich als Verstoß gegen das Prinzip der Meeresfreiheit darstellen, das gerade während des Weltkrieges vielfach erörtert worden ist. Nicht nur in wissenschaftlichen Kreisen[3]) hat man über diese Frage geurteilt, auch die Presse und die politischen Vertreter der einzelnen Staaten haben immer wieder diese Frage behandelt. Es wird bald zum Schlagwort, dem man einen unbestimmten oder der jeweiligen Lage angepaßten Inhalt beilegt und so als geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Gegners ansieht. Überall, wo es an einem einwandfreien Nachweis eines Verstoßes gegen das Seekriegsrecht fehlt, greift man zu diesem „Fundamentalsatz des Völkerrechts", der Freiheit der Meere. Die sich feindlich gegenüberstehenden Staaten bezichtigen sich der Verletzung dieses Rechts; die am Kampfe Unbeteiligten

---

1) Stier-Somlo: Freiheit der Meere S. 116.

2) Dies nimmt ohne weiteres v. Kirchenheim: Wörterb. d. Völkerr. „Kriegszone" an, der infolge nicht scharfer Trennung obiger Begriffe, die er inhaltlich gleichstellt, zu dem Ergebnis gelangt, daß die Kriegsgebietserklärungen unbedingt zulässig gewesen, da die offene See ipso iure Kriegszone sei.

3) Stier-Somlo: a. a. O.; Meurer: Das Programm der Meeresfreiheit: van Calker: Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik.

nehmen ein solches zum Teil in unbeschränktem Maße für sich in Anspruch.

Eine Lösung dieses schon seit Jahrhunderten hart umstrittenen Problems ist nur unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung möglich. Diese allein vermag über den augenblicklichen Stand, über die Frage, ob und inwieweit man heute noch von Meeresfreiheit sprechen kann, Aufschluß zu geben. Hiernach allein kann eine Beurteilung der Maßnahmen zur See während des Weltkrieges erfolgen.

Schon im römischen Recht findet man den Satz, daß das hohe Meer zu den res omnium communes gehöre[1]). Doch ist dieser rein privatrechtlicher Natur. Ein Völkerrecht gibt es noch nicht. Denn die Römer stehen jedem zwischenstaatlichen Gedanken fern. Sie sind zu sehr von ihrem Vorrang gegenüber anderen Nationen durchdrungen, um diese als gleichberechtigt anzuerkennen. In der damaligen Zeit hat sich somit noch nicht ein völkerrechtlicher Grundsatz der Meeresfreiheit entwicklen können[2]).

Erst im Mittelalter und in der Neuzeit, als eine Reihe im Range gleichstehender Staaten sich gegenübertreten, kann es zu einer Ausbildung und Anerkennung eines solchen Prinzipes kommen. „Mare liberum“ und „mare clausum“ werden während mehrerer Jahrhunderte zum Schlagwort der Nationen. Venedig erhebt Anspruch auf das Adriatische Meer, Genua auf das Ligurische Meer; Portugal und Spanien machen die entdeckten Meere als ihr eigen geltend. Hiergegen wenden sich die übrigen Seemächte, die durch diese Anmaßungen betroffen werden. Besonders Holland tritt seit der Gründung der holländisch-ostindischen Kompagnie den spanisch-portugiesischen Ansprüchen entgegen. Einen Verfechter seiner Forderung —

1) § 1—5 I. 2,1. L. 2. § 1, D. 1,8.

2) Von dieser Frage ist diejenige zu unterscheiden, ob der privatrechtliche Satz des römischen Rechts vom usus publicus am Meere infolge der geschichtlichen Geltung des römischen Rechts später einfach in das Völkerrecht übernommen worden ist.

Freiheit der Meere für alle Staaten — findet es in seinem Landsmann Hugo Grotius, der in der Schrift „Mare liberum" den römischen Satz wieder aufgreift und zu rechtfertigen sucht. Er tritt der nun auch von England vertretenen Auffassung eines mare clausum mit dem Hinweis auf die Unmöglichkeit, das Meer als Eigentum oder Hoheitsobjekt im Rechtssinne anzusehen, entgegen, indem er geltend macht:

1. Das Meer habe keine natürlichen Grenzen,
2. Eine tatsächliche Beherrschung des Meeres sei nicht möglich,
3. Die natürlichen Reichtümer des Meeres könnten niemals erschöpft werden[1]).

Diese von Grotius aufgestellten Behauptungen entbehren, wie dies auch neuerdings Stier-Somlo[2]) dargelegt hat, der rechtlichen Argumentation. Der „Vater des Völkerrechts" ist in seiner Schrift vor allem als Anwalt seines Volkes aufgetreten und hat rein politische Forderungen rechtlich zu begründen gesucht.

Das Werk wird besonders von dem Engländer Selden[3]) bekämpft, der ein Verfechter der Ansprüche seines Landes ist, welches ebenso wie Portugal und Spanien die Souveränität über einzelne Meeresteile (mare anglicanum circumquoque) geltend macht. Auch diese Schrift ist tendenziös gehalten und will die Vormachtstellung einzelner Nationen zur See rechtfertigen.

So stehen sich 2 Gruppen von Staaten gegenüber. Die eine verficht mit aller Entschiedenheit den Grundsatz der Freiheit der Meere, die andere leugnet die Geltung eines solchen. Ein Beweis, daß schon in damaliger Zeit das eine oder andere Prinzip Anerkennung gefunden, ist nicht zu erbringen. Grotius vertritt den seinem Lande günstigeren Standpunkt der Freiheit der Meere, Selden den für englissche

1) van Calker a. a. O. S. 6.
2) Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht.
3) Mare clausum seu de dominio maris libri duo.

Machtinteressen genehmeren, der Unfreiheit der Meere. Während dieser Jahrhunderte handelt jeder, soweit er hierzu in der Lage ist, nach der ihm nützlichsten Auffassung, ohne daß diese oder jene als allein zurecht bestehend angesehen werden kann: „Was dem einen nützt, kann dem andern schädlich sein“ [1]).

Auch in der nun folgenden Zeit ist es noch nicht zu einer gewohnheitsrechtlichen Anerkennung der Meeresfreiheit gekommen. Wohl wird vereinzelt eine solche auch von England geltend gemacht. So hat beispielsweise die Königin Elisabeth dem spanischen Gesandten Mendoza, der gegen die Entdeckungsreise Francis Drakes protestiert, welcher im Stillen Ozean mit den Spaniern zusammengeraten ist, erklärt: „Weder die Natur noch das allgemeine Interesse gestatten irgendwie einen ausschließlichen Besitz des Meeres durch eine Nation oder Privatperson; der Ozean ist frei für jedermann, es gibt keinerlei Rechtstitel, der ihn zu besitzen erlaubte, weder Natur noch Gewohnheit lassen die Besitzergreifung zu. Meer und Luftbereich sind Gemeingut aller Menschen“ [2]).

Doch diese nur ganz vereinzelt — nämlich wenn die nationalen Interessen es verlangen — auch von Großbritannien geforderte Freiheit der Meere kann noch nicht als allgemein-gewohnheitsrechtliche Ausbildung dieses völkerrechtlichen Prinzips angesehen werden. Zu einer solchen wäre noch eine längere, unwidersprochene Geltendmachung bezw. Übung Englands erforderlich gewesen [3]). Wenn auch die übrigen Seemächte das Prinzip der Meeresfreiheit anerkannt haben, so ist diese Übung, verbunden mit der opinio iuris für England nicht bindend, da das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht nur gegen diejenigen Staaten wirkt, die ihren Selbstverpflichtungswillen zum

1) Stier-Somlo: a. a. O. S. 40.
2) Angeführt nach Meurer: Das Programm der Meeresfreiheit. S. 8.
3) vergleiche Einleitung § 1, S. 14.

Ausdruck gebracht haben. Daß dies in der damaligen Zeit noch nicht der Fall gewesen ist, beweisen die Ansprüche Englands auf die Narrow-Seas, das britische Seezeremoniell, nach welchem als Zeichen der englischen Seeherrschaft der Gruß fremder Schiffe gefordert wird sowie die Cromwellsche Navigationsakte, welche alle klares Zeugnis von dem wirklichen Zustand jener Zeit geben.

Erst als England im Laufe der nun folgenden Jahrhunderte seine Vormachtstellung zur See gesichert und keine Schädigung seines Handels mehr zu befürchten hat, verzichtet es auf seine bisherigen Ansprüche und erkennt die Meeresfreiheit an, die, wie es nunmehr behauptet, nur durch seine Machtstellung verbürgt ist.

So hat sich nach erbitterten Kämpfen erst im 18. Jahrhundert der Grundsatz des mare liberum gegenüber dem eines mare clausum durchgesetzt. Wenn auch die bisher gelieferten juristischen Beweisgründe nicht stichhaltig gewesen sind, so hat sich doch aus dem Bedürfnis aller Völker auf freien Seeverkehr nach Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Grundsatz der Meeresfreiheit gewohnheitsrechtlich entwickelt[1]) [2]). Nachdem wir so zu dem Ergebnis gekommen sind, daß eine Freiheit der Meere doch besteht, ist es notwendig, den Inhalt derselben festzustellen. In seinem ganzen Umfang, in der unumschränkten Geltung hat sich das Prinzip natürlich nicht erhalten können. Die widerstreitenden Interessen der Kriegführenden und Neutralen haben ein Nachgeben der einen oder andern Partei, einen teilweisen Verzicht auf diesen Grundsatz des Völkerrechts erforderlich gemacht.

Die anerkannte Einrichtung des Seebeuterechts vertreibt Schiffe und Waren des dem kriegführenden Staate

1) So auch Meurer a. a. O. S. 8; Strupp: Völkerrecht S. 79.

2) And. Ansicht Stier-Somlo: a. a. O. S. 58. Der Autor weist außerdem (S. 54) auf das Fehlen der „rechtlichen“ Rechtfertigung hin. Dieser bedarf es aber nicht, sobald die Geltung eines Rechtssatzes feststeht.

angehörigen Kaufmanns von den Meeren. Die gleichfalls anerkannten Grundsätze des Konterbande- und Blockaderechts zwingen den neutralen Seehandel zur Aufgabe bestehender Geschäftsbeziehungen, zur Änderung der Handelswege, bedrohen ihn mit Verlusten und Belästigungen aller Art.

Abgesehen von diesen allerdings recht beträchtlichen Einschränkungen[1]) besteht noch nach wie vor das Prinzip der Meeresfreiheit. Dies ergibt sich als Schluß aus dem Gegenteil, da die Beschränkungen den Bestand des Hauptgrundsatzes bestätigen und sich somit nur als Ausnahmen darstellen. Der Festsetzung dieser Einschränkungen hätte es gar nicht bedurft, wenn der Grundsatz der Meeresfreiheit überhaupt nicht bestünde. In einem solchen Falle würden sich vielmehr vertrags- oder gewohnheitsrechtlich Völkerrechtssätze entwickeit haben, die sich als Ausnahmen des im übrigen nicht bestehenden Grundsatzes der Meeresfreiheit darstellen[2]).

Die hohe See soll nicht mehr wie ein beliebiges Stück Land unter der Herrschaft irgend eines begünstigten Staates stehen, sondern sie soll für alle Zeiten als Schauplatz der freien Lebensbetätigung aller Nationen der Welt dienen[3]). Juristisch gefaßt bedeutet dies die Möglichkeit für die Organe aller Staaten, ihren örtlichen Wirkungskreis auf dem offenen Meer auszuüben, d. h. dort Staats-

---

1) Hinzu kommen noch Besehränkungen der Meeresfreiheit zum Schutz der unterseeischen Kabel, Beschränkungen der Hochseefischerei u. a.

2) And. Ansicht Stier-Somlo: a. a. O. S. 58, der auch weiterhin (S. 118) die Ansicht vertritt, daß die neuen Seekriegsmaßnahmen, die Erklärungen des Sperrgebietes und dergl. ein Beweis für die Unfreiheit der Meere seien. Dies ist nicht zutreffend; denn das tatsächlich, aber im Widerspruch zum Recht Geübte wird nicht ohne weiteres zum Normativen.

3) van Calker: a. a. O. S. 13; Perels: Das internat. öffentl. Seerecht der Gegenwart S. 16.

akte zu setzen, ohne durch die ausschließliche räumliche Zuständigkeit anderer Staaten hieran gehindert zu sein[1]).

Weitere als die bisher völkerrechtlich anerkannten Beschränkungen sind nicht zulässig. Deshalb ist auch die dauernde Inanspruchnahme einzelner Teile des hohen Meeres durch Erklärung sog. Seesperren nicht möglich.

Dasselbe gilt für die Küstengewässer des Gegners, da die am Kampf unbeteiligten Staaten in ihrem Handel und Verkehr mit dem Feinde grundsätzlich nicht gestört werden dürfen[2])[3]).

Wenn man nach diesen Feststellungen die deutschen Bekanntmachungen unter dem Gesichtspunkt der Erklärung von Kriegszonen betrachtet, kommt man zu dem Ergebnis, daß die Anordnungen vom 4. Februar 1915 und 1. Februar 1917 unzulässig gewesen sind; denn erstere zieht dauernd feindliche Küstengewässer in ihr Gebiet ein, hindert also den freien Seeverkehr der am Kampfe Unbeteiligten; letztere schließt den Gemeingebrauch von Teilen des offenen Meeres für die Neutralen überhaupt aus[4]).

---

1) Henrich: Theorie des Staatsgebietes S. 73 ff.

2) Ebenso Fauchille: Traité de droit internat. publ. II. S. 352; Wehberg: Seekriegsrecht S. 80.

3) Die Ansicht Hatscheks in Völkerrecht S. 204, daß die verschiedenen Versuche, einzelne Teile der hohen See zu neutralisieren, ein Beweis dafür seien, daß grundsätzlich eine völkerrechtliche Beschränkung zugunsten der Neutralen nicht besteht, ist nicht zutreffend. Wenn einige Teile des Meeres neutralisiert worden sind, so bedeutet dies nur, daß innerhalb derselben überhaupt keine Kriegshandlungen vorgenommen werden dürfen, außerhalb derselben hingegen die bisher völkerrechtlich anerkannten Kriegsmaßnahmen zulässig sind, nicht aber, daß außerhalb der neutralisierten Gebiete gar keine Beschränkung zugunsten der Neutralen besteht.

4) And. Ansicht neuerdings die „Revue maritime“ (Nr. 1 Jan. 1920), das Organ des franz. Marineministeriums. Hier äußert sich Castex wie folgt: „..... on doit reconnaître que les Allemands étaient absolument fondés à l'employer (nämlich das U-Boot) .... l'Allemagne avait le devoir, pour sa cause, de mettre en jeu tous ses

III. Teil.

Die Bekanntmachungen des deutschen U-Boothandelskrieges als Anordnungen außerordentlicher Kriegsmaßnahmen.

1. Titel.

Die Bekanntmachungen als Anordnungen von Repressalienhandlungen.

§ 6. Die rechtliche Natur der Repressalie.

Nach Prüfung der deutschen Bekanntmachungen als Anordnungen ordentlicher, sollen im folgenden die Erklärungen vom 4. Februar 1915 und 1. Februar 1917 als solche außerordentlicher Kriegsmaßnahmen, als Repressalien- und Notstandshandlungen gewertet werden.

In der Denkschrift zur deutschen Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 und in der Antwort Deutschlands auf die amerikanische Note vom 12. Februar 1915 heißt es, daß die deutsche Regierung sich zur Ergreifung von Repressalien gegen das rechtswidrige Vorgehen Englands veranlaßt sehe.

Die Natur solcher Vergeltungsmaßnahmen ist nicht unbestritten. So bezeichnet die amerikanische Note vom

---

moyens et de demander à l'arme sous-marine de nuire au maximum à l'ennemi . . . . . En somme, on ne voit rien dans tout cela, qui ne soit absolument correct. Ebenso C. H. Faure; „The influence of the Submarine in Naval-Warfare in the Euture“ im Vierteljahrsheft der Vereinigung „Journal of the Royal United Service Institution“, Vol. LXIV Nr. 456, November 1919; desgl. die engl. Zeitschrift: „The Nation Vol, XXVI P. 732 vom 28. Januar 1920.

4) So auch im Ergebnis: Kriege, Das Werk des Untersuchungsausschusses, 8. Reihe, 4. Band, S. 163 ff.

23. Juli 1915[1]) diese als Handlungen, die zwar dem gegen Recht und Menschlichkeit verstoßenden Staate gegenüber gerechtfertigt erscheinen mögen, immer aber „ungesetzlich", also rechtswidrig sind. Weiterhin heißt es in der Note vom 5. November 1915[2]) an England: „Die Vereinigten Staaten können sich der Beschneidung der Rechte der Neutralen durch diese Maßnahmen nicht fügen, die geständlich Vergeltungsmaßnahmen und deshalb ihrem Begriff und ihrer Natur nach ungesetzlich sind.

In der Antwortnote[3]) hat die britische Regierung den Standpunkt der Vereinigten Staaten mit den nachfolgenden Worten abgelehnt: „His Majesty's Government are quite unable to admit the principle that to the extent that these measuses are retaliatory, they are illegal . . . . . The legitimacy of the use of retaliatory measures was admitted . . . . . by the Germans, although His Majesty's Government and their Allies strongly deny the facts upon which their arguments were based."

Dieser Standpunkt ist richtig. Bereits der Staatenpraxis des Altertums ist die Repressalie bekannt. Sie bezweckt ursprünglich die Zurückgewinnung unrechtmäßig weggenommener Gegenstände, und zwar erfolgen in der älteren Zeit solche Selbsthilfeakte durch Privatpersonen gegen die Angehörigen eines fremden Staates, durch dessen Untertanen die rechtswidrigen Maßnahmen vorgenommen worden sind.

Eine Einschränkung dieser teils schrankenlosen Willkürakte schafft im 13. Jahrhundert die Erteilung von lettres de marque ou de représailles durch die Staatsgewalt an Private mit dem Ziele der Gewährleistung einer

---

1) Seekriegsrecht im Weltkrieg, Samml. dipl. Noten und anderer Urkunden: Urk. Nr. 236.

2) Daselbst Urk. Nr. 272.

3) Daselbst Urkunde Nr. 336.

gewissen Kontrolle[1]). Noch später, als die Staaten sich ihrer Aufgabe als Träger der Rechtsordnung, für deren Aufrechterhaltung sie zu sorgen haben, bewußt werden, wird die Repressalie nur noch durch den Staat ausgeübt. Sie beschränkt sich jetzt nicht mehr darauf, Ansprüche Privater zu verwirklichen, den Untertanen Rechtsschutz zu gewähren, sie erstreckt sich vielmehr auch auf staatliche Hoheitsakte. Mit der Erweiterung des Aufgabenkreises des Staates, insbesondere der Vereinigung der Verwaltung der ausländischen Angelegenheiten in den Händen der Staatsgewalt, wird die Repressalie infolge vermehrter gewohnheits- und vertragsmäßiger internationaler Beziehungen Streiterledigungsmittel von der geringfügigsten bis zur weitgehendsten Bedeutung[2]).

Sie ist zu ungezählten Malen — deren Aufführung zu weit führen würde — ausgeübt worden, ohne daß ihre Rechtmäßigkeit in Frage gestellt worden wäre. Etwaige Einsprüche richten sich nur gegen das Recht der Anwendung im einzelnen Falle, nicht gegen die Zulässigkeit der Maßnahme überhaupt. Selbst die Vereinigten Staaten, welche während des Krieges die Repressalie als rechtswidrig bezeichnet haben, sind in früheren Zeiten anderer Ansicht gewesen. So heißt es in Art. 27 der „Instructions for the government of armies of the United States in the field" vom Jahre 1863: „Das Kriegsrecht kann der Vergeltung nicht ganz entbehren ... Jede zivilisierte Nation erkennt die Vergeltung als ernstestes Merkmal des Krieges an. Ein rücksichtsloser Feind läßt oft seinem Gegner keine anderen Mittel, sich gegen die Widerholung barbarischer Gewalttätigkeiten zu sichern."

Dementsprechend haben die Amerikaner in der Staatenpraxis verfahren, wie dies u. a. der Fall Asgyll beweist — ein Offizier sollte hier als Vergeltung erschossen werden —

1) Strupp: Wörterb. d. Völkerrechts „Repressalenrecht".
2) Schwarz: Repressalien im Kriege S. 8.

oder wie Repressalien Englands und der Vereinigten Staaten gegeneinander im Jahre 1813 zeigen, durch welche infolge von Maßnahmen beider Regierungen amerikanische und englische Offiziere in Haft genommen wurden[1]).

In Übereinstimmung mit dieser vor dem Kriege einheitlichen Staatenpraxis hat auch die Völkerrechtswissenschaft mit ganz vereinzelten Ausnahmen[2]) die Anwendung der Repressalie gegenüber einem Rechtsbrecher für zulässig erachtet. Man kommt daher kurz gefaßt zu folgendem Schluß: ein Staat darf ausnahmsweise die Rechtssphäre eines anderen verletzen, weil dieser zuvor die seinige verletzt hat; die sonst verbotene Handlung ist deshalb erlaubt, sie ist nicht rechtswidrig[3]). Oder: ist ein Staat durch eine völkerrechtswidrige Maßnahme eines andern Staates verletzt, so sind Gegenmaßnahmen des verletzten Staates, die ohne jene Voraussetzung völkerrechtswidrig sein würden, völkerrechtlich erlaubt. Solche erlaubten Gegenmaßnahmen nennt man Repressalie[4]) [5]).

Gehen wir nun zu einer Würdigung der von der deutschen Regierung behaupteten britischen Verletzungen über.

§ 7. Die Repressalien wegen eines unzulässigen Wirtschaftskrieges.

Vor allem wendet sich Deutschland gegen die wirtschaftlichen Maßnahmen, die England ergriffen hat, um den Krieg zu seinen Gunsten zu entscheiden. Es be-

1) Schwarz: Repressalie im Kriege. S. 16.

2) Funck-Brentano et Sorel: Précis du droit des gens S. 229. Moye: Le droit des gens S. 374. — Despagnet (de Boeck): Droit international S. 781.

3) Heilborn: System des Völkerrechts S. 352.

4) Schwarz: Repressalie im Kriege S. 14.

5) Die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Repressalie, wie Repressalienobjekt, die Frage der Verhältnismäßigkeit, die Frage der Zulässigkeit gegenüber Dritten usw. werden weiter unten behandelt.

zeichnet den Handelskrieg gegen die friedliche Bevölkerung als ein jedem Kriegsrecht und jeder Menschlichkeit widersprechendes Verfahren.

Nach der Theorie und Staatenpraxis des Altertums stellt sich der Krieg als ein Kampf dar, der mit dem gesamten Staatsvolk der kriegführenden Mächte geführt wird: „Inimici nostrae civitatis sunt inimici nostri." Durch die Eröffnung des Kampfes werden alle Angehörige der kriegführenden Staaten Gegner. Der Krieg ist ein Verhältnis von Staat zu Staat, von Staat zu Individuum und von Individuum zu Individuum: „Indictum autem bellum ei qui imperium in populo summum habet, simul indictum censetur omnibus eius non subditis tantum, sed et qui se socios adjuncturi sunt, ut qui accessio sunt ipsius" [1]). Diese Lehre bildet die theoretische Grundlage für den später von den Engländern und Amerikanern vertretenen und deshalb nach diesen benannten anglo-amerikanischen Kriegsbegriff. Hiergegen wendet sich im 18. Jahrhundert vor allem der Franzose Rousseau. Er vertritt in seinem Werk Contrat social[2]) die Ansicht, daß der Krieg nur zwischen Staaten und ihren bewaffneten Mächten geführt werden darf. Im Kriege, welcher eine Beziehung von Staat zu Staat ist (une relation d'Etat à Etat), sind die Staatsbürger nur in zufälliger Eigenschaft Feinde. Dieser Standpunkt hat in vielen Ländern, vor allem auf dem Kontinent Anerkennung gefunden. Er wird schon in der napoleonischen Zeit von bedeutenden Staatsmännern verfochten. Während des deutsch-französischen Krieges haben wir uns ebenfalls für die Auffassung entschieden, daß der Krieg nur die Regierung und die offiziell Kriegführenden ergreife. Dementsprechend erklärt König Wilhelm in seiner Proklamation vom 11. August 1870: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern. Diese

1) H. J. Held: in Wörterb. d. Völkerrechts „Kriegsbegriff".
2) 1. Buch, 4. Kapitel.

werden deshalb fortfahren, Sicherheit ihrer Person und ihrer Güter zu genießen."

Im Weltkriege hat sich Deutschland wiederum auf den Boden des Roussauschen Standpunktes gestellt. In der Enscheidung des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1914[1]) heißt es: „Dem deutschen Völkerrecht liegt die Anschauung gewisser ausländischer Rechte fern, daß der Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen ist . . . . . Vielmehr gilt der Grundsatz, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird.

Die kontinentale Kriegsauffassung hat aber nicht nur in der Staatenpraxis, sondern auch in der Theorie der meisten europäischen Länder Anerkennung gefunden. Neben deutschen Vertretern der Völkerrechtswissenschaft sind es vor allem belgische und französische, die bis in die Neuzeit hinein sich der Ansicht Rousseaus angeschlossen haben[2]). Im Gegensatz hierzu vertritt die anglo-amerikanische Völkerrechtswissenschaft[3]) fast ausschließlich den anglo-amerikanischen Kriegsbegriff. Bei folgerichtiger Durchführung desselben würde der Ausbruch eines Krieges nicht nur die Zerstörung aller Handels- und Verkehrsbeziehungen, sondern auch einen Kampf gegen die Zivilbevölkerung, einen Wirtschafts- und Handelskrieg mit Seesperren, Hungerblockaden, schwarzen Listen u. a. zur Folge haben. Die Staatenpraxis des 19. Jahrhunderts hat

---

1) Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 85, S. 84.

2) A. Méringnhac: Traité de droit publ. internat. Vol. III S. 11; Nys: Le droit internat. Vol. III S. 87; Bonfils-Fauchille: Manuel de droit internat. publ. S. 742; Signorel: Le Statut des sujets ennemis S. 73 ff.

3) Oppenheim: Internat. Law Vol. II S. 64; Lawrence: The principles of internat. Law S. 157; T. E. Holland: The laws of war on land S. 12: W. F. Hall: A treatise on internat. Law S. 63.

aber bewiesen, daß auch die Engländer und Amerikaner diese extreme Schlußfolgerung nicht ziehen. Diese vertreten ebenfalls den Standpunkt, daß zu unterscheiden ist zwischen den unmittelbar am Kriege Beteiligten, den Kämpfenden und der Zivilbevölkerung, die als nur mittelbar am Kampfe teilnehmend, auch nur mittelbar von den Folgen betroffen werden darf. So hat Lee im Jahre 1863 den Truppen der Konföderierten, Mac Clellan seinen Soldaten beim Einzug in Westvirginien im Mai 1861 durch allgemeinen Befehl, Lord Roberts und General Buller der friedlichen Bevölkerung in Transvaal durch Proklamation kundgetan, daß ihr Feind nur die feindliche Armee sei, die Nichtkombattanten hingegen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens genießen sollten. Dieser Standpunkt ist im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts auch von den meisten englischen und amerikanischen Schriftstellern[1]) anerkannt worden, und zwar selbst von Vertretern, die im übrigen Verfechter des uneingeschränkten anglo-amerikanischen Kriegsbegriffes sind, wie z. B. Oppenheim und Westlake.

Man kommt somit zu dem Ergebnis, daß zur Zeit des Ausbruchs des Weltkrieges die anglo-amerikanische Kriegsauffassung, wenn sie überhaupt noch in Theorie und Praxis anerkannt worden ist, mit ihren extremsten Folgerungen, als Kampf gegen die Zivilbevölkerung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln jedenfalls nicht mehr gegolten hat. Ein Wirtschaftskrieg gegen die am Kampfe Unbeteiligten ist daher unzulässig gewesen, soweit er nicht im Rahmen der vom Völkerrecht anerkannten Maßnahmen, wie Blockade, Minensperre usw. geführt worden ist.

---

1) J. M. Spaight: War rights on land S. 126; Higgins: War and the private citizen S. 12; C. Philippson: The effect of war on contracts S. 171 ff.; A. Dudleyfield: Outlines of an internat. code S. 468; Hershey: The essentials of internat. publ. law S. 333 ff.

Unzutreffend ist die Ansicht Eltzbachers[1]), daß durch den Weltkrieg an Stelle des alten „toten“ ein neues „lebendes“ Völkerrecht getreten sei, daß die meisten Sätze ungeschriebenen oder geschriebenen Rechts, die im Interesse der Nichtkombattanten bisher bestanden hätten, als beseitigt angesehen werden müßten. Eltzbacher läßt vor allem unberücksichtigt, daß zur Bildung eines solchen, von ihm geltend gemachten Gewohnheitsrechtes die opinio iuris erforderlich ist. Sie ist, wie Strupp[2]) mit Recht sagt, die condicio sine qua non einer derartigen Rechtsschaffung. Während des Weltkrieges ist es aber zu einer solchen nicht gekommen. Dies beweisen sowohl die zahlreichen Protestnoten der neutralen Staaten als auch das deutsche Vorgehen gegen England, welches immer wieder als Vergeltungsmaßnahme bezeichnet wird, womit klar zum Ausdruck kommt, daß die britische Handlungsweise keineswegs gebilligt, vielmehr als mit dem Völkerrecht unvereinbar betrachtet wird[3]).

§ 8. Die Repressalien wegen unzulässiger Konterbande-Erklärung.

Ferner wendet sich die deutsche Regierung in der Note vom 4. Februar 1915 gegen die englische Konterbande-Erklärung, die in Widerspruch mit der Londoner Deklaration steht.

Einige Schriftsteller[4]) leiten schon einen Rechtsbruch aus Art. 65 LD her. Hiernach ist die Annahme der Er-

---

1) Totes und lebendes Völkerrecht.

2) Lebendes und totes Völkerrecht in Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 26, S. 481.

3) So auch Stier-Somlo: Freiheit der Meere S. 113; Liszt: Völkerrecht S. 287: Kriege: Das Werk des Untersuchungsausschusses 3. Reihe, 4. Band, S. 167.

4) Pohl: England und die Londoner Deklaration S. 10; Stier-Somlo: Freiheit der Meere S. 85.

klärung unter wichtigen Vorbehalten und Abänderungen unzulässig: „Die Bestimmungen dieser Erklärung bilden ein unteilbares Ganzes."

Dieser Ansicht kann man nicht beitreten. Sie würde nur dann zutreffend sein, wenn es zu einer Ratifikation der Londoner Seerechtsdeklaration gekommen wäre. In einem solchen Falle hätte England keine Zusätze oder Abänderungen machen dürfen; es wäre zu einer strikten Innehaltung der getroffenen Abmachungen verpflichtet gewesen. Einen derartigen Schluß lassen aber die englischen Noten vom 20. August 1914 bezw. 29. Oktober 1914 nicht zu. In ihnen heißt es, daß die britische Regierung, abgesehen von den jeweils angegebenen Ausnahmen, sich an die Deklaration halten wolle, als wenn sie ratifiziert sei (as if the same had been ratified), woraus sich ergibt, daß es zu einer nachträglichen Ratifikation nicht gekommen ist, was auch ganz unbestritten ist. Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich also kein rechtswidriges Verhalten herleiten.

Weiter wird behauptet[1]), daß die willkürlichen Abänderungen der absoluten und relativen Konterbande nicht im Einklang mit den einleitenden Bestimmungen der Londoner Deklaration stünden, wonach die in den folgenden Kapiteln enthaltenen Regeln den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts entsprächen. Zur Lösung dieser Frage muß die Konterbandepraxis der verschiedenen Jahrhunderte verfolgt werden.

Im Mittelalter droht der Papst demjenigen mit dem Banne, welcher die Sarazenen mit Waffen oder Munition unterstützt. Ein solches Verbot der Hilfeleistung des Gegners durch Zufuhr von Kriegsmaterial findet man auch in späteren Zeiten. Die Anzahl der Gegenstände, die dem Feinde nicht zugeführt werden dürfen, wird er-

1) Stier-Somlo: Freiheit der Meere S. 85.

weitert. Das Interesse der einzelnen Kriegführenden ist ausschlaggebend. Ihm haben sich die Neutralen unterzuordnen. Jeder Staat gibt durch einseitige Erklärung bekannt, was er im gegenwärtigen Kriege als Konterbande ansieht. Den Neutralen steht bloß ein meist ergebnisloses Widerspruchsrecht zu. Sie werden durch die Konterbandebestimmung aufs schwerste in ihrem Handel betroffen.

Andererseits dürfen die berechtigten Interessen der Kriegführenden nicht außer acht gelassen werden. Es hieße ihnen zuviel zugemutet, wollte man verlangen, daß sie einer offensichtlichen Unterstützung des Gegners mit Kriegsmaterial zusähen, ohne das Recht des Eingriffs zu haben. Seit Jahrhunderten stehen sich so die widerstreitenden Interessen der Neutralen und Kriegführenden gegenüber.

An Versuchen, auf dem Wege beiderseitigen Nachgebens zu einer Einigung zu gelangen, hat es nicht gefehlt. Bereits am 28. Juli 1856 spricht sich Amerika in der Note des Staatssekretärs Marcy für die Abschaffung der Konterbande aus, ohne allerdings später diese Anregung aufrecht zu halten[1]).

Auch das Institut de Droit International hat sich des häufigeren mit dieser Frage befaßt[2]) und sie im Jahre 1892 gelegentlich seiner Tagung in Genf zum Hauptverhandlungsgegenstand gemacht. Der Schwede Kleen, der den Antrag gestellt, wird beauftragt, einen Entwurf zur Regelung dieser Angelegenheit anzufertigen. Er versucht, in § 5 seines Vorschlages eine Lösung dadurch zu finden, daß er den neutralen Staaten die Pflicht auferlegt, ihren Untertanen den Handel von wirklichem Kriegsmaterial mit den Kämpfenden zu verbieten, im übrigen aber für eine Beseitigung der relativen Konterbande eintritt.

---

1) Meurer: Programm der Meeresfreiheit S. 71.
2) Beckenkamp: Die Kriegskonterbande S. 6 ff.

Nachdem der Entwurf am allgemeinen Widerstand gescheitert war, kommt es zu einem zweiten, dem von Perels, welcher dasselbe Schicksal teilt, obwohl er sich den Wünschen der einzelnen Staaten mehr anzupassen bemüht.

Im Jahre 1896 werden dann noch über die Konterbande lebhafte Erörterungen in Venedig geführt, die mit einer scheinbaren Einigung enden[1]). Doch wie die Staatenpraxis der nächsten Zeit, vor allem während des russisch-japanischen Krieges, beweist, haben diese Regelungen keine Anerkennung gefunden. So erklärt Rußland Lebensmittel, Kohle und Baumwolle für absolute, Japan Lebensmittel, Kohle und Holz für relative Konterbande[2]).

Während der Londoner Verhandlungen im Jahre 1909 kommt es zu neuen eingehenden Erörterungen über die Frage. Eine völkerrechtliche Bindung an die getroffenen Abmachungen durch Ratifikation der Deklaration scheitert an dem Widerstand, der sich in England, vor allem im britischen Oberhaus, erhebt.

So sind alle Versuche fehlgeschlagen; sie mußten notwendigerweise ergebnislos verlaufen, da infolge der widerstreitenden Interessen der Nationen der Wille zur Einigung fehlte. Vor allem England erblickt in der beliebigen Konterbandeerklärung für seine Wirtschaftskriege ein gewaltiges Hilfsmittel, das keine vertragliche Einschränkung zuläßt. Dies beweist auch seine Staatenpraxis in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkriege. In dem britischen Seegesetzbuch findet man unter der absoluten Konterbande Artikel aufgeführt, die auch im Frieden verwendbar sind und unter der relativen Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittel u. a.[3]).

---

1) Beckenkamp: a. a. O.

2) Hold v. Ferneck: Wörterb. d. Völkerrechts: Kriegskonterbande.

3) Hold v. Ferneck: a. a. O.

Es besteht auf keinem Gebiete des internationalen Rechts, wie dies die Völkerrechtspraxis der einzelnen Staaten beweist, so große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, wie auf dem des Bannwarenrechts. Ein Verstoß gegen ein fest bestehendes Konterbande-Gewohnheitsrecht, welches in der Londoner Deklaration nur seinen Niederschlag gefunden hat, ist England nicht nachzuweisen. Die abweichende Staatenpraxis steht einer solchen Annahme entgegen. Nur nach allgemein geltenden Völkerrechtssätzen vermag dieses britische Vorgehen während des Weltkrieges beurteilt zu werden.

Zu Beginn desselben erläßt England in seiner Order im Council vom 4. August 1914 eine Konterbandeerklärung, die im wesentlichen mit den Abmachungen der Londoner Deklaration übereinstimmt. Nur die auf der Konferenz als relative Konterbande aufgeführten Luftschiffe und Flugmaschinen und deren Bestandteile werden als absolute Konterbande erklärt. Die Beschwerden Deutschlands gegen dieses Vorgehen sind als unbegründet zu erachten, da die Gegenstände als Waffen im Sinne der absoluten Konterbande anzusehen sind[1]). Die nun folgenden Orders vom 21. Oktober, 29. Oktober, 23. Dezember 1914, 11. März, 27. Mai, 20. August und 14. Oktober 1915 und noch mehrere andere erweitern die beiden Listen, indem vor allem Lebensmittel, Futtermittel und Rohstoffe, die auf dem Seewege der deutschen Bevölkerung zugeführt werden sollen, ebenso wie Kriegsware, die für die deutsche Streitmacht bestimmt ist, als absolute Konterbande erklärt werden[2]). Durch die Order in Council vom 19. April 1916 wird endlich die relative Konterbande überhaupt beseitigt

1) So auch Hold v. Ferneck: Reform d. Seekriegsrechts S. 107; Stier-Somlo: Köln. Zeitung vom 25. August 1914, Nr. 954; Wehberg: Seekriegsrecht S. 3i4, Anm. 4.

2) Prinz: Der brit. Bericht über die Maßregeln zur Abschneidung des deutschen Seehandels vom Januar 1916, S. 25.

und eine Liste veröffentlicht, welche verschiedene hundert Artikel als absolute Konterbande aufweist.

Die englische Regierung begründet ihre Maßnahmen mit dem Hinweis auf die Entwicklung der Technik und der modernen Kriegführung. Die Umstände sind nach britischer Auffassung derartig gelagert, daß eine Unterscheidung zwischen den beiden Arten der Konterbande zwecklos und auch nicht mehr möglich ist. Die Anzahl der Angehörigen des feindlichen Staates, die am Kriege unmittelbar oder mittelbar teilnehmen, ist verhältnismäßig so groß, daß zwischen den Staaten und der Zivilbevölkerung nicht mehr unterschieden werden kann. Solange diese besonderen Umstände andauern, müssen nach englischer Ansicht die beiden Konterbandearten in gleicher Weise behandelt werden.

Mit diesen Maßnahmen kehrt England tatsächlich zu dem anglo-amerikanischen Kriegsbegriff in seiner uneingeschränkten Form, als Kampf auch gegen die Zivilbevölkerung zurück. Es verfolgt mit seiner während des Krieges betriebenen Seerechtspolitik das Ziel, Deutschland nicht nur durch einen Kampf mit den Waffen, sondern vor allem durch die gegen Greise, Frauen und Kinder gerichtete Hungerblockade zu bezwingen. Dieses Vorgehen muß als völkerrechtswidrig bezeichnet werden; denn die Abschneidung der Konterbandezufuhr darf nur dazu dienen, die für das Heer oder die Flotte bestimmten Gegenstände wegzunehmen. Dagegen darf das Konterbanderecht nicht dazu benutzt werden, die Zivilbevölkerung auszuhungern[1]). Dies ergibt sich sowohl aus dem kontinental-europäischen als auch aus dem anglo-amerikanischen Kriegsbegriff, wie er im 19. Jahrhundert in Wissenschaft und Staatenpraxis Anerkennung gefunden hat. Nach beiden Auffassungen

1) So auch Wehberg: Im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 35, S. 118; Pohl: Der deutsche Unterseebootkrieg S. 32; Kriege: Das Werk des Untersuchungsausschusses, 3. Reihe, 4. Band, S. 152/254.

dürfen sich kriegerische Maßnahmen nur gegen die am Kampfe unmittelbar Beteiligten, nicht aber gegen die friedliche Bevölkerung richten.

§ 9. Die Repressalien wegen unzulässiger Gefangennahme Deutscher an Bord neutraler Schiffe.

Weiter wendet sich Deutschland in der Denkschrift zur Note vom 4. Februar 1915 gegen die Gefangennahme wehrfähiger Deutscher an Bord neutraler Schiffe.

In den Orders in Council vom 20. August 1914 und vom 29. Oktober 1914 hat England erklärt, die Londoner Deklaration, soweit es keine Abänderungen in den Verordnungen selbst treffe, beachten zu wollen. Hiermit in Widerspruch steht sein Verhalten zu Art. 47 LD, welcher besagt, daß nur die in die feindlichen Streitmächte „eingereihten" Personen, die an Bord eines Kauffahrteischiffes betroffen werden, zu Kriegsgefangenen gemacht werden dürfen.

Die Unrechtmäßigkeit des Vorgehens wird auch von englischer Seite selbst angenommen, wie dies die Befehle[1]), welche die britische Regierung im Oktober 1914 ihren Seeoffizieren erteilt, zeigen. Hiernach sollen beim Durchsuchen der neutralen Schiffe feindliche Wehrfähige unbehelligt bleiben, eine Anordnung, für welche auch die Westminster Gazette[2]) mit der Begründung eintritt, daß durch die bisherigen Maßnahmen unberechtigter Weise in die Freiheit der neutralen Staaten eingegriffen worden sei. Die Gesetzwidrigkeit des britischen Handelns wird ferner von der Morning Post angenommen. Im Gegensatz zur Westminster Gazette erklärt sie es für unverständlich, daß die englische Regierung sich dazu hergebe, auf diese Weise dem Gegner Vorschub zu leisten, und sagt dann

1) Kölnische Zeitung vom 28. Oktober 1914 Nr. 1182.
2) Kölnische Zeitung vom 28. Oktober 1914 Nr. 1182.

weiter, daß „die rechtliche Seite der Frage das Publikum nicht im geringsten interessiere".

Durch diese später wieder fortgesetzten Maßnahmen stellt sich England zweifellos in Widerspruch mit Art. 47 LD. Es hat erklärt, sich an die im Jahre 1909 getroffenen Abmachungen mit Ausnahme der jeweils angegebenen Abänderungen, die sich aber alle nicht auf Art. 47 erstrecken, halten zu wollen. Dennoch kann man das Vorgehen Großbritanniens nicht als Völkerrechtsverletzung ansehen; denn man kann es einem Lande nicht zumuten, wehrpflichtige Angehörige einer feindlichen Nation auf neutralen Schiffen in die Heimat zurückkehren zu lassen. Mit Recht sagt Ph. Zorn[1]): „In Staaten der allgemeinen Wehrpflicht begründet ein bestimmtes Alter die Vermutung der Militärpflicht und damit das Recht der Gefangennahme[2]). Es hieße die eigene Truppe aufs schwerste schädigen, wollte man im Zeitalter der Weltwirtschaft Wehrfähige deshalb unversehrt lassen, weil sie noch nicht im Heere eingereiht sind[3]).

§ 10. Die Repressalien wegen unzulässiger Kriegslist der feindlichen Handelsschiffe.

Ferner erhebt Deutschland Protest gegen die Kriegslisten der feindlichen Kauffahrteischiffe. Diese haben von der britischen Admiralität Geheimbefehle erhalten, in denen ihnen die Benutzung neutraler Flaggen anempfohlen wird: „Wegen des Auftretens deutscher Unterseeboote im Englischen und Irischen Kanal sollen sofort alle englischen Handelsschiffe neutrale Flaggen hissen."[4])

---

1) In „Tag" vom 11. November 1914.

2) So auch Wehberg: Seekriegsrecht S, 313, Anm. 4.

3) And. Ansicht Pohl: England und die Londoner Deklaration S. 34 ff.; Kriege: Das Werk des Untersuchungsausschusses, 3. Reihe, 4. Band, S. 126/127.

4) Der große Krieg: Heft 15, S. 1418.

Die Zulässigkeit des Gebrauchs fremder Flaggen zur See durch Handelsschiffe ist in Theorie und Staatenpraxis bestritten. England hat von jeher den Standpunkt vertreten, daß ein Flaggenmißbrauch zulässig sei. Es hat dementsprechend auch in § 69 seiner Handelsschiffahrtsakte von 1894 bestimmt: „Wenn jemand die britische Flagge gebraucht und den britischen Nationalcharakter an Bord eines Schiffes annimmt, das ganz oder zum Teil Eigentum ist von Personen, die nicht berechtigt sind, ein britisches Schiff zu besitzen, und es geschieht zu dem Zwecke, dem Schiffe das Aussehen eines britischen Schiffes zu geben, dann soll dieses Schiff nur dann für verloren erklärt werden, wenn die Handlungsweise nicht geschehen ist, um der Kaperung durch einen Feind oder durch ein fremdes Kriegsschiff in der Ausübung des Kriegsrechts zu entgehen."

Andere Länder hingegen gestatten das Führen ihrer Flagge zur See durch Handelsschiffe im Kriege befindlicher Staaten nicht, so u. a. Spanien (Seerecht, § 609 und provis. Registriergesetz vom 20. Dezember 1885, Art. 43), Dänemark (Registriergesetz vom 1. April 1892, § 65), Schweden (Registriergesetz vom 18. Oktober 1901), Norwegen (Strafgesetzbuch, § 243), Niederlande, Strafgesetzbuch, § 409), Vereinigte Staaten (347. Regulativ zur Instruktion und Richtschnur für Konsulatsbeamte).[1])

Demgemäß hat auch die holländische Regierung in ihrer Note vom 23. März 1915 ausgeführt, daß, da das holländische Recht nicht mit der englischen Handelsschifffahrtsakte übereinstimme, England auch nicht als befugt angesehen werden könne, über fremde Flaggen zu disponieren[2]).

1) Angeführt nach Frankfurter: Unterseebootkrieg und Völkerrecht S. 41.

2) Angeführt nach v. Kirchenheim: Wörterb. d. Völkerrechts: „Kriegslist".

Die amerikanische Regierung bemerkt folgendes in ihrer Note vom 15. Februar 1915: „Der gelegentliche Gebrauch der Flagge einer neutralen oder feindlichen Macht unter dem Druck der Verfolgung erscheint der Regierung der Vereinigten Staaten sehr verschieden von der ausdrücklichen Sanktionierung durch die kriegführende Regierung, daß Handelsschiffe ganz allgemein die Flagge einer neutralen Macht führen[1]).

Im Gegensatz zu diesem vorherrschenden Standpunkt der Staatenpraxis wird in der Wissenschaft vielfach die Ansicht vertreten, daß ein Flaggenmißbrauch zulässig sei, was man damit begründet, daß sich gegenteilige bindende Völkerrechtsregeln bisher nicht entwickelt hätten.

Dies ist nicht zutreffend. § 69 der Handelsschiffahrtsakte stimmt wörtlich mit § 103 Nr. 1 der Handelsschiffahrtsakte von 1854 überein. In der damaligen Zeit — im Jahre 1854 — galt für das Seekriegsrecht noch der Grundsatz: „Frei Schiff, frei Gut", d. h. die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut mit Ausnahme der Konterbande und „unfrei Schiff, unfrei Gut", d. h. auch neutrales Gut unter feindlicher Flagge darf mit Beschlag belegt werden. Letzteres, und zwar auch nur dies allein, wollte England vermeiden, da es durch den Kampf dritter Staaten selbst wirtschaftlich nicht betroffen werden wollte. Nicht waren es die Rücksichten auf andere Länder, sondern Gründe eigener Wirtschaftspolitik, die es veranlaßten, die Benutzung seiner Flagge zu gestatten. Eine Begünstigung der im Kriege befindlichen Staaten war allerdings mit dem von England erstrebten Erfolg verbunden. Sie war aber nicht beabsichtigt. Dies ist auch aus Art. 70 der Handelsschiffahrtsakte von 1894 ersichtlich, in welchem Großbritannien seinen eigenen Schiffen die Leugnung der Nationalität und das Führen der Flagge fremder Staaten

1) v. Kirchheim: a. a. O

verbietet. Hieraus ergibt sich, daß es die Bestimmungen des § 69 der Handelsschiffahrtsakte von 1895 und des § 103 Nr. 1 der Handelsschiffahrtsakte von 1854 nicht im Interesse dritter Staaten getroffen hat; denn sonst würde es zweifellos seinen Schiffen im Kriege die gleiche Befugnis zugesprochen haben.

Den von England allein erstrebten Erfolg, durch den Kampf anderer Nationen wirtschaftlich nicht beeinträchtigt zu werden, erhielt es durch die Pariser Seerechtsdeklaration gewährleistet. Diese hat an Stelle der früher geltenden Grundsätze „frei Schiff, frei Gut“ und „unfrei Schiff, unfrei Gut“ die Grundsätze eingeführt: „Frei Schiff, frei Gut“, aber auch „unfrei Schiff, frei Gut“. Letzteres bedeutet, daß neutrales Gut unter feindlicher Flagge mit Ausnahme der Konterbande nicht mit Beschlag belegt werden darf. § 69 der Handelsschiffahrtsakte von 1894 war somit überflüssig, da diese innerstaatliche Bestimmung bereits im Jahre 1856 geltendes Völkerrecht geworden ist. Sie ist auch ganz offenbar nur durch schlechte Redaktion in das Gesetz von 1894 übernommen worden. Dieses war eine sog. Consolidation Bill, d. h. ein Gesetzentwurf, der bloß eine Neuredaktion darstellt. Ein gemeinsames Komite der beiden Häuser stellte den neu redigierten Text auf und das Unterhaus nahm diesen beinahe unbesehen an; denn der Sprecher verbot damals, da es sich um eine bloße Neuredaktion handelte, daß wesentliche Verbesserungsvorschläge eingebracht würden. Man hat also mit Flüchtigkeit gearbeitet und Sätze des älteren Rechts, die bereits geltendes Völlkerrecht waren, in das neue Gesetz herübergenommen[1]).

Man kommt somit zu dem Ergebnis, daß nur bis zur Pariser Seerechtsdeklaration infolge der widersprechenden Ansicht Englands Unstimmigkeiten unter den Seemächten

---

1) Angeführt nach Hatschek: Völkerrecht S. 318.

darüber bestanden hat, ob ein Flaggenmißbrauch zulässig sei. Von diesem Zeitpunkt ab hat Großbritannien durch völkerrechtliche Kodifikation dasjenige, was es vorher durch innerstaatliche Gesetzgebung zu erzielen versuchte, gewährleistet erhalten, nämlich die Sicherheit, durch die Kriege dritter Staaten wirtschaftlich nicht betroffen zu werden. Mehr hat Großbritannien mit der Gestattung des Flaggenmißbrauchs niemals bezweckt. Seit dem Jahre 1856 hat somit, da alle übrigen Seemächte den Gebrauch ihrer Flagge stets verboten haben, der Satz Anerkennung gefunden: Der Flaggenmißbrauch zur See ist unzulässig. Durch die Anordnung des Gebrauchs fremder Flaggen hat sich England folglich eines Völkerrechtsbruchs schuldig gemacht, und zwar seinen Feinden gegenüber durch Verletzung einer Kriegsrechtsnorm, den betreffenden neutralen Staaten gegenüber durch Verletzung einer Neutralitätsrechtsnorm[1]).

§ 11. Repressalien wegen unzulässiger Bewaffnung feindlicher Handelsschiffe zwecks Verteidigung und Angriffs auf Kriegsschiffe.

Auch eine weitere britische Maßnahme, die Bewaffnung der Kauffahrteischiffe, wird von Deutschland angefochten. Schon vor Beginn des Weltkrieges ist auf Geheiß der britischen Regierung eine Reihe von Handelsschiffen mit Waffen ausgerüstet worden, um es ihnen zu ermöglichen, sich einem Anhalten oder der Durchsuchung durch feindliche Schiffe zur Wehr zu setzen. Auch ist zwecks erfolgreicherer Verteidigung die erforderliche Bedienungsmannschaft der Geschütze von der englischen Marine ausgebildet und gestellt worden.

---

1) So auch im Ergebnis: Hatschek a. a. O., S. 317/318.

Über die Zulässigkeit des Befehls besteht bereits seit geraumer Zeit lebhafter Streit[1]). Namhafte Autoren, besonders amerikanische und englische Völkerrechtslehrer, treten für das Recht der Kauffahrteischiffe ein, sich einem auf Wegnahme gerichteten Eingriff des Gegners mit Waffengewalt zur Wehr zu setzen. Gelegentlich der Erörterung der Frage im Institut für Völkerrecht (1913) ist man unter Widerspruch nur weniger Vertreter zur Annahme eines Widerstandsrechtes gelangt. Der deutsche Bevollmächtigte Triepel hingegen hat eine solche Befugnis der Handelsschiffe geleugnet. Zu einer allgemeinen Einigung ist man daher nicht gekommen. Nur das Gewohnheitsrecht vermag über diese Frage Aufschluß zu geben,

Eine besondere Stellungnahme zu der Frage ist in der Literatur bis kurz vor dem Weltkriege nicht erfolgt. Aus der Staatenpraxis aber ist nicht erweisbar, daß ein Verteidigungsrecht nicht besteht. Die Übung in den Jahrhunderten hat vielmehr gezeigt, daß ein solches Recht sich gewohnheitsmäßig herausgebildet hat. Die Kauffahrteischiffe haben sich den Angriffen der Kriegsschiffe widersetzt, ohne daß ein solches Vorgehen jemals beanstandet worden wäre. Die Befugnis des Widerstandes hat sich stillschweigend dadurch, daß kein Staat die Zulässigkeit der Maßnahme in Abrede gestellt hat, durchgesetzt. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß lange Zeit hindurch keine Verteidigung stattgefunden hat. Dies beruht auf der starken Bewaffnung der Kampfschiffe, wodurch ein erfolgreicher Widerstand unmöglich ist. Erst mit dem Aufkommen der modernen Kriegswaffen, der Hilfskreuzer und U-Boote, setzen die Kauffahrteischiffe sich wieder zur Wehr. Der Beweis, daß ein solches Vorgehen während des Weltkrieges unzulässig gewesen, ist

---

1) Siehe: Zeitschr. f. Völkerr. Bd. 8, S. 154 ff., 378 ff.; Schramm: Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt.

nicht zu erbringen. Die englischen Anordnungen der Verteidigung müssen daher als erlaubt betrachtet werden[1][2]).

Anders verhält es sich mit den Bekanntmachungen der britischen Regierung vom Februar und April 1915, worin den Kapitänen und Mannschaften hohe Belohnungen für die Zerstörung von U-Booten versprochen werden. Die Instruktion lautet: „If a submarine is obviously pursuing a ship by day, and it is evident to the master that she has hostile intentions, the ship pursued should open fire in self-defense, notwithstanding the submarine may not have commitied a definite hostil act as firing a gun or torpedo“[3]). Diese Anordnung verstößt gegen das Völkerrecht; denn die englischen Kauffahrteischiffe werden zum Angriff auf deutsche Kriegsschiffe, nicht zur bloßen Verteidigung im Falle des Anhaltens aufgefordert. Selbst die moderne englische und amerikanische Völkerrechtswissenschaft stellt den Angriff eines Kauffahrteischiffes auf ein Kriegsschiff der Piraterie gleich[4]). Dementsprechend ist auch das Urteil gegen den englischen Kapitän Fryatt, der ein deutsches U-Boot zu rammen versuchte, auf Todesstrafe ergangen[5]).

Der englische Versuch, das Vorgehen unter dem Gesichtspunkt der Notwehr (self-defense) zu rechtfertigen, muß deshalb fehlschlagen, weil im Völkerrecht nur Staaten, nie einzelne Untertanen in Notwehr handeln können.

---

1) So auch Hatschek: Völkerrecht S. 205; Wehberg: Seekriegsrecht S. 288 ff.: François: Duikboot en Volkenrecht S. 38 ff.; Triepel: in Zeitschr. f. Völkerrecht Bd. 8, S. 399 ff.

2) And. Ansicht: Schoenborn: Der Widerstand feindl. Schiffe gegen Visitation und Aufbringung S. 176.

3) Angeführt nach: Der große Krieg Heft 16 S. 1548.

4) So auch Schoenborn: a. a. O. S. 167; Strupp: Völkerrecht S. 215; Hatschek: Völkerrecht S. 205.

5) Siehe Rocholl: in Wörterb. d. Völkerrechts: „Der Fryatt-Fall“.

§ 12. Repressalien wegen unzulässiger Ausübung von Repressalien durch die Engländer.

Eine Rechtfertigung der deutschen Vergeltungsmaßnahmen ist auch dann gegeben, wenn die von England ausgeübte Repressalie unzulässig ist. Die britische Regierung stützt in der Bekanntmachung vom 3. November 1914 ihr Vorgehen auf Völkerrechtsverletzungen Deutschlands, welches gegen die 8. Konvention der II. Haager Friedenskonferenz verstoßen habe.

Was diese britischen Behauptungen anbetrifft, so muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß während des Weltkrieges ein Verstoß Deuschlands gegen die 8. Konvention überhaupt nicht möglich gewesen ist, da sie in Art. 7 die sog. Allbeteiligungsklausel enthält und u. a. Rußland, Serbien und Montenegro die Abmachung nicht ratifiziert haben[1]).

Außerdem werden die von englischer Seite behaupteten Völkerrechtsverletzungen von der deutschen Regierung aufs entschiedenste in Abrede gestellt[2]). Die Vermutung der britischen Admiralität, daß die Minen von Fischerbooten und wahrscheinlich unter neutraler Flagge gelegt worden seien, wird als irrig und unzutreffend bezeichnet. Ein Beweis der mutmaßlichen rechtswidrigen Handlungen ist den Engländern nicht gelungen.

Die weitere Behauptung einer unzulässigen Sperrung neutraler Zufahrtsstraßen wird ebenfalls bestritten. Nach dem Bericht der deutschen Regierung ist keine Mine auf der Zufahrtsstraße von der hohen See zu einem neutralen Hafen gelegt worden. Eine Beweisführung englischerseits hat sich als unmöglich erwiesen.

Die übrigen britischen Behauptungen sind ebensowenig stichhaltig. Die Angaben über die Entfernung der

---

1) Näheres oben S. 32 ff.

2) Note vom 7. November 1914 bei Vollert, S. 71 ff.

deutschen Minen von der bedrohten Küste sind übertrieben. Auch besteht kein völkerrechtliches Gewohnheitsrecht oder zwischenstaatliches Abkommen, wieweit von der Küste und den Häfen des Gegners Minen verankert werden dürfen.

Die letzte englische Ausführung, daß die deutsche Regierung eine Bekanntmachung über den Ort der Minenlegung nicht erlassen habe, entbehrt gleichfalls des Beweises. Bereits am 7. August 1914 ist den neutralen Mächten die Mitteilung zugegangen, daß die Zufahrtsstraßen zu den englischen Häfen deutscherseits durch Minen gesperrt würden. Die neutralen Staaten sind folglich über die deutschen Maßnahmen und den Ort, an welchem sie die Minen zu erwarten hatten, aufgeklärt worden. Eine genaue Angabe der Lage der einzelnen Minen ist allerdings der deutschen Regierung infolge der Umstände, unter denen die Legung erfolgen mußte, nicht möglich gewesen. Dies war auch nicht erforderlich, da nach Art. 3 des Abkommens nur insoweit Vorsichtsmaßregeln zu treffen sind, als die militärischen Rücksichten es gestatten.

So stehen Behauptung und Gegenbehauptung einander gegenüber. Eine einwandfreie Aufklärung und Beweisführung, die notwendige Vorbedingung einer erlaubten Repressalie, ist den Engländern nicht gelungen. Die von der britischen Regierung als Begründung ihrer Vergeltungsmaßnahmen gemachten Ausführungen sind entweder nicht erweislich oder stellen sich nicht als deutsche Völkerrechtsverletzungen, die erforderlichen Voraussetzungen einer zulässigen Repressalie dar[1]).

Englischerseits hat man vielmehr seit geraumer Zeit nach einem Anlaß gesucht, um einen Gedanken zur Verwirklichung bringen zu können, der bereits vor dem Kriege und zu Beginn desselben zum Gegenstand lebhafter Erörterungen in der englischen Presse geworden ist. Es

1) So auch Kriege: Das Werk des Untersuchungsausschusses, 3. Reihe, Bd. 4, S. 160 ff.

handelt sich um die Frage der sog. Blockade von Calais bis Bergen[1]). Man ist der Ansicht, daß eine den geltenden Regeln des Völkerrechts entsprechende Blockade für England unzweckmäßig sei und rät, in einem etwaigen Kriege den Kanal zwischen Calais und Dover zu sperren und die Nordsee zwischen Schottand und Norwegen zu „verriegeln". Um die für England äußerst günstige, aber rechtswidrige Fernblockade Deutschland gegenüber auf dem Umwege der Repressalie anwenden zu können, sucht man nach einem Anlaß zur Wiedervergeltung, der schließlich in dem Vorgehen Deutschlands zur See gefunden zu sein scheint. Da aber die Handlungsweise, wie ausgeführt, mit dem Völkerrecht vereinbar ist, erweist sich die englische Repressalie als rechtswidrig. Sie gibt der deutschen Regierung das Recht, auf die unzulässige englische Gegenmaßnahme mit einer zulässigen Repressalie zu antworten[2]). Später, gelegentlich eines Notenwechsels mit den Vereinigten Staaten, hat man selbst englischerseits keinen Hehl mehr aus dem unerlaubten Vorgehen gemacht, das man allerdings mit den besondern Verhältnissen, denen man sich zur Zeit gegenüberstehe, zu rechtfertigen versucht: „England hat das Blockaderecht in einer den veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Weise fortgebildet."

Nach Würdigung der von der deutschen Regierung behaupteten Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens kommt man zu dem Ergebnis, daß die Gegenmaßnahmen Deutsch-

1) Stier-Somlo: „Kölnische Zeitung" vom 28. Oktober 1914, Nr. 1182.

2) Es ist allerdings bestritten, ob Repressalien gegen Repressalien zulässig slnd. Diese Frage ist aber hier belanglos; denn selbst für den Fall, daß man eine Repressalie für unerlaubt hält, wird man nicht leugnen können, daß dieser Standpunkt nur dann zutreffend ist, wenn die erste Vergeltungsmaßnahme zulässig ist, nicht aber, wenn sie sich mangels Vorliegens der Repressalien-Voraussetzungen als rechtswidrig darstellt.

lands berechtigt gewesen sind. Vor allem die unzulässige Hungerblockade, die unzulässigen Konterbandeerklärungen, der Flaggenmißbrauch, der Angriff der Handelsschiffe auf die Unterseeboote und die unzulässige englische, angebliche Repressalie rechtfertigen das deutsche Vorgehen. Eine Pflicht, gerade dieselbe Norm außer Kraft zu setzen, besteht nicht. Daher hat die deutsche Regierung auf das völkerrechtswidrige Verhalten der Kauffahrteischiffe mit einer Absperrung der englischen Küste antworten können.

Bestritten ist die Frage der Verhältnismäßigkeit, d. i. die, ob die Vergeltungsmaßnahmen ihrem Umfang nach dem Vergehen angepaßt sein müssen[1]) oder ob sie in beliebigem Maße zur Anwendung kommen dürfen[2]). Für letzteres spricht der Umstand, daß hierdurch dem Repressalien-Ausüber ein wirksames Mittel in die Hand gegeben wird, den Gegner zur Rückkehr zu völkerrechtsmäßigen Verhalten zu veranlassen.

Doch wird man einschränkend hinzusetzen müssen, daß unnötige Grausamkeiten unzulässig sind, soweit nicht die Gegenmaßnahme gerade durch einen Verstoß gegen die Humanität bedingt ist.

Das deutsche Vorgehen steht mit diesen Vorschriften in keinerlei Widerspruch. Es beschränkt sich sogar auf eine proportionale Vergeltung des englischen rechtwidrigen Verhaltens. Wenn die deutsche Regierung einen „unhumanen“ Wirtschaftskrieg gegen die britische Bevölkerung geführt hat, so ist dies wegen der vorausgegangenen schweren englischen Vergehen gerechtfertigt.

---

1) So die herrschende Meinung.

2) So Strupp: in Wörterb. d. Völkerrechts, „Repressalienrecht“ Hatschek: Völkerrecht S. 205.

§ 13. Die Zulässigkeit der Repressalie gegenüber dritten Staaten.

Die deutsche Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 hat lebhaften Widerspruch besonders unter den Neutralen hervorgerufen, welche die deutsche Regierung für den etwaigen Schaden, den ihre Schiffahrt durch Ausübung der Reprassalie trifft, verantwortlich machen. Sie rechtfertigen ihre Protestnoten mit der Begründung, daß eine Repressalie nur denjenigen Staat in Mitleidenschaft ziehen dürfe, der den Völkerrechtsbruch begangen habe[1]).

Die Frage, ob Repressalien auch Unbeteiligte treffen dürfen, ist nicht unbestritten. So sagt Geffcken[2]): „In dem Begriff der Repressalie liegt es, daß sie nur den Schuldigen treffen darf". Andere Schriftsteller[3]) hingegen lassen jede Gegenmaßnahme zu, welche sich nicht absichtlich gegen die Rechte Dritter wendet. Dieser Ansicht ist beizustimmen; denn die Repressalie bezweckt nicht allein den materiellen Ausgleich eines Unrechts, sie will auch einen ideellen Erfolg herbeiführen, der in der Gewährleistung der Gemeinschaftsinteressen der Staaten an der Aufrechterhaltung der Völkerrechtsordnung besteht[4]). Diesen Allgemeininteressen müssen Sonderinteressen einzelner Staaten weichen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Vergeltungsmaßregeln sich in ihrer Richtung nur gegen den schuldigen Staat bewegen und sich nicht absichtlich gegen die Rechte dritter wenden. Ist dies der Fall, so können Schädigungen unbeteiligter Staaten, die zufällig

---

1) Schwedische Note vom 11. Februar 1916, amerikanische Note vom 5. November 1915; beide angeführt nach Bendix: Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens S. 16 Anm. 24.

2) Das europäische Völkerrecht S. 243.

3) Hatscheck: Völkerrecht S. 408; Meurer: Der Lusitaniafall S. 42; Terhardt: Die Repressalie S. 32; Schwarz: Repressalie im Kriege S. 12.

4) Terhardt: a. a. O. S. 23,30 ff; Schwarz: a. a. O. S.13.

vorkommen, nicht dem Repressalien-Ausüber zur Last gelegt werden.

Prüfen wir nun nach diesen Festellungen, inwieweit die deutschen Bekanntmachungen diesen Voraussetzungen genügen. Die Anordnung vom 4. Februar 1915 kündigt Maßnahmen an, die nur gegenüber Großbritannien durchgeführt werden sollen. Die englischen Kauffahrteischiffe sollen torpediert werden, gegenüber neutralen hingegen keine Gewalttätigkeiten begangen werden. Noch bestimmter lautet die Note in der Lusitania-Frage vom 28. Mai 1915[1]: „Was zunächst die Fälle der amerikanischen Dampfer „Cushing" und „Gulflight" betrifft, so ist der amerikanischen Botschaft bereits mitgeteilt worden, daß der deutschen Regierung jede Absicht fernliegt, im Kriegsgebiet neutrale Schiffe, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig gemacht haben, durch U-Boote angreifen zu lassen".

Werden neutrale Staaten dennoch, aber ungewollt, in Mitleidenschaft gezogen, so können sie hieraus keinerlei Rechte herleiten, da die als unvermeidliche Begleiterscheinungen einer rechtmäßigen Handlung auftretenden Folgen nicht rechtswidrig sind[2]).

Hinzukommt, daß die Neutralen sich trotz Warnung und Ankündigung der deutschen Gegenmaßnahmen in die Gefahrzone begeben haben. Sie sind insbesondere in der Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 aufgefordert worden, sich oder ihre Habe den englischen Kauffahrteischiffen nicht anzuvertrauen. Auf diese könne bei der Torpedierung der feindlichen Schiffe keine Rücksicht genommen werden; eine selbstverschuldete Schädigung der Neutralen könne der deutschen Regierung nicht zur Last gelegt werden,

Dieser Standpunkt ist zutreffend. Er wird bereits vom Staatssekretär Bayard vertreten, welcher in seiner An-

---

1) Abgedruckt in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9, S. 260.
2) Schwarz: a. a. O. S. 81.

weisung vom 6. Januar 1888 sagt, daß derjenige, welcher sich in ein Kriegsgebiet begibt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er darin Schaden erleidet. Gleichgültig ist hierbei, ob das Kriegsgebiet erst infolge der Ausübung von Repressalienhandlungen zu einem solchen geworden ist oder ob es sich um einen allgemein zulässigen Schauplatz kriegerischer Handlungen handelt. In letzterem Falle sollen dritte Unbeteiligte nicht in Mitleidenschaft gezogen werden; geschieht es dennoch, aber ungewollt, so ist hierin, was in Theorie und Praxis unbestritten ist, eine Rechtswidrigkeit nicht zu erblicken. Gleiches muß aber bei genau gleicher Sachlage des ersteren Falles, wo dritte Unbeteiligte ebenfalls nicht betroffen werden sollen, gelten[1])[2]).

Bei Beurteilung der deutschen Bekanntmachung vom 1. Februar 1917 nach den oben gefundenen Voraussetzungen ergibt sich, daß die Anordnung unzulässig gewesen ist, da sie die Torpedierung aller, auch neutraler Kauffahrteischiffe innerhalb des Kriegsgebietes ankündigt und sich somit gewollt auch gegen die Neutralen richtet. Die Bekanntmachung ist aber aus einem anderen Grunde diesen gegenüber gerechtfertigt.

Die neutralen Staaten haben nach einigen erfolglosen Protesten den englischen Flaggenmißbrauch, der den deutschen U-Booten eine Unterscheidung zwischen Feinden und Neutralen erschwerte, vielfach sogar unmöglich machte, ohne Gegenmaßregeln zu ergreifen, hingenommen. Sie haben sich hierdurch Deutschland gegenüber einer Verletzung ihrer Neutralitätspflichten schuldig gemacht.

Die Neutralität, ein in manchen Einzelheiten noch sehr bestrittener Begriff, ist der Inbegriff der sich aus der

---

1) So auch Rehm: Der Unterseebootkrieg in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9, S. 38; Meurer: Der Lusitaniafall S. 45.

2) And. Ansicht Strupp: Der U-Bootkrieg in Zeitschr. f. Völkerr. Bd. 9, S. 220, Anm. 2; Vollert: a. a. O. S 19; Heilborn: In Zeitschr. f. Völkerr. Bd. 9. S. 62.

Tatsache, daß 2 oder mehrere Staaten unter sich einen Interessensstreit mit den Waffen ausführen, ergebenden Rechtsbeziehungen der außerhalb dieses Streites stehenden Staaten[1]). Dieser Inbegriff umfaßt nicht allein die Nichtbeteiligung am Kampfe, die sich allerdings als die wichtigste Pflicht eines jeden neutralen Staates darstellt, sie umfaßt auch andere, im Laufe der letzten 2 oder 3 Jahrhunderte entwickelte Berechtigungen und Verpflichtungen. Als letztere sind zu nennen:

1. die Verpflichtung des neutralen Staates zu einem Nichttun (non facere, omittere), d. h. er darf keine Handlungen vornehmen, durch welche die Angriffs- oder Widerstandsfähigkeit einer Kriegspartei verstärkt oder vermehrt wird, wie dies z. B. durch Überlassen von Waffen, Schiffen oder durch Gewähren von Darlehn möglich ist,

2. die Verpflichtung zu einem Nichtdulden (non pati, prohibere). So darf z. B. der neutrale Staat nicht zulassen, daß Truppen einer der Kriegsparteien sein Gebiet betreten, dort kriegerische Handlungen vornehmen, Befestigungen anlegen oder Proviant oder Munition dort sammeln[2]). Doch beschränkt sich die Verpflichtung nicht allein auf diese angeführten Fälle. Es gilt vielmehr ganz allgemein der völkerrechtliche Grundsatz: „Die neutralen Mächte sind verpflichtet, jede Verletzung ihrer Neutralität zu verhindern[3])".

Dieser Obliegenheit sind sie aber nicht nachgekommen. Sie haben zwar zunächst gegen den Flaggenmißbrauch der britischen Handelsschiffe Protest erhoben, später aber, als England dennoch von seinem Treiben nicht abließ, keine Gegenmaßregeln, wie Repressalien oder anderer Zwangsmittel (Abbruch der diplomatischen Beziehungen, sog. bewaffnete Neutralität, Handelsverbot) ergriffen.

---

1) Gareis: In Wörterbuch des Völkerrechts: „Neutralität, Neutralitätsrechte und Neutralitätspflichten".

2) Gareis: a. a. O.

3) v. Liszt: Völkerrecht S. 535.

Dies wäre umsomehr erforderlich gewesen, als Deutschland durch die Verletzung ihrer Neutralitätsrechte beträchtlich in seiner Kriegsführung geschädigt worden ist. Eine ganze Reihe von U-Booten ist den Kriegslisten, insbesondere dem Flaggenmißbrauch, englischer Kauffahrteischiffe zum Opfer gefallen, was nur dadurch möglich gewesen ist, daß die Neutralen gegen derartige Eingriffe in ihre Rechte keine Vorbeugungsmaßregeln getroffen haben. Hierzu sind sie aber auf Grund des oben angeführten völkerrechtlichen Grundsatzes verpflichtet gewesen, sodaß sie sich durch ihr Unterlassen einer Neutralitätsverletzung schuldig gemacht haben.

Die Folge hiervon ist, daß die zwar in erster Linie gegen England gerichteten Maßnahmen auch gewollt die Neutralen als Repressalien treffen dürfen; denn ein Staat hat nur solange einen Anspruch darauf, das Recht der Neutralität zu genießen, als er auch die Pflichten der Neutralität erfüllt.

Die Bekanntmachung vom 1. Februar 1917 ist somit gegenüber England unter dem Gesichtspunkte der Repressalie wegen Verletzung von Kriegsrechtssätzen, gegenüber Neutralen wegen Verletzung von Neutralitätsrechtssätzen begründet[1]).

2. Titel.

Die Bekanntmachungen als Anordnungen von Notstandshandlungen.

§ 14. Die rechtliche Natur der Notstandshandlung.

Die deutschen Bekanntmachungen sollen zum Schluß als Anordnungen von Notstandshandlungen gewürdigt werden.

1) So auch im Ergebnis Vetter: Die völkerrechtliche Stellung des Unterseebootes S. 81; Pohl: Der deutsche Unterseebootkrieg S. 42, Kriege, Das Werk des Untersuchungsausschusses, 3. Reihe, 4. Bd., S. 174ff.

Zu einer einheitlichen übereinstimmenden Festsetzung des Notrechts ist es bisher im Völkerrecht noch nicht gekommen. Dies ist vor allem durch die Abweichungen des Begriffes in den verschiedenen Ländern bedingt. Es ist daher auch nicht möglich, die nationalen Begriffe des Notrechts aus Zivil- oder Strafrecht einfach auf das Völkerrecht zu übertragen, wie dies von einigen Schriftstellern geschieht. So sagt v. Liszt[1]): „Die strafrechtlich und privatrechtlich anerkannten Begriffe der Notwehr und des Notstandes schließen auch für das Gebiet des Völkerrechts die Rechtswidrigkeit der begangenen Verletzung aus."

Ebenso heißt es bei Heilborn[2]): „Die Begriffe Notstand und Notwehr sind allgemeiner Natur und dürfen als bekannt vorausgesetzt werden."

Dieser Auffassung kann man umsoweniger beitreten, als selbst auf Gebieten des nationalen Rechts „eine hilflose Verwirrung" besteht. Da es an einer einheitlichen Normierung des Notrechts im Völkerrecht fehlt, muß man versuchen, aus den verschiedenen Ansichten ein diesen allen gemeinsames Moment herauszufinden.

So weisen die meisten Lehrbücher ein sog. Grundrecht der Selbsterhaltung auf. Schon Grotius[3]) hält gelegentlich der Untersuchung der Gründe eines gerechten Krieges die Verletzung fremden Eigentums in Fällen der höchsten Not für zulässig und gibt den hierdurch Betroffenen kein Recht zu einem Kriege,

Weiter sagt Rivier[4]): „Tritt die Pflicht eines Staates, die Rechtssätze zu achten, in Widerspruch zum Selbsterhaltungsrecht, so brauchen sie nicht erfüllt zu werden." Ebenso Pradier-Fodéré[5]): „Les conventions n'ont qu'une

1) Völkerrecht S. 180.

2) System des Völkerrechts S. 296.

3) De iure belli ac pacis: II c. 2.

4) Principes du droit des gens: I. S. 277.

5) Traité de droit international publ. européen et americain II. S. 924.

valeur dérivée; elles reposent sur le droit nécessaire et originel des Etats d'exister. . . . . Elles ne peuvent avoir de valeur que si elles sont compatibles avec la vie de l'Etat." Ferner sagt Oppenheim[1]): „When the existence . . . . of a state stands in an unvoidable conflict with such states treaty obligation, the latter must give way; for selfpreservation . . . . . are the primary repuirements and duties of every state."

Die hier angeführten Beispiele der Autoren beweisen, daß, so starke Meinungsverschiedenheiten auch über das Staatsnotrecht bestehen, ein Selbsterhaltungsrecht allgemein anerkannt wird. Es kann also ein Völkerrechtssatz einen Staat nur dann binden, wenn sein Dasein, d. h. eines der drei Elemente des Staates, Gebiet, Volk oder Staatsgewalt, nicht bedroht wird. Wird durch ihre Befolgung das Dasein des Staates in Frage gestellt, so kann er die Völkerrechtsnorm außer acht lassen:

„Keine große Nation wird zu bewegen sein, ihr Bestehen auf dem Altar der Vertragstreue zu opfern[2])."

In derartig enge Grenzen verwiesen, wird allerdings der Notstand praktisch ziemlich bedeutungslos. Mit Recht sagt Strupp[3]): „So auf die Spitze getrieben, würden nicht nur alle Fälle, in denen die Staatsform durch internationale Vorgänge, die nicht den Charakter eines völkerrechtlichen Delikts tragen, bedroht wäre, auszuscheiden haben, sondern es würde auch die Gefahr des Verlustes eines Gebietsteiles, eventuell mit dem dazugehörigen Staatsvolk, niemals ein völkerrechtliches Notrecht rechtfertigen. Denn die staatliche Existenz, eben das Dasein des Staates, wird ja, mögen auch noch so grundlegende Veränderungen vor sich gehen, so lange rechtlich nicht verändert, als eben der Staat vorhanden ist." Das Grundrecht der Selbst-

1) International law S. 550 ff.
2) Bismarck: Gedanken und Erinnerungen II. S. 247.
3) Das völkerrechtliche Delikt S. 152.

erhaltung ist also, da zu eng, fast ohne Bedeutung für die Staatenpraxis; eine Berufung auf diesen Fundamentalsatz des Völkerrechts wird nur in den seltensten Fällen Platz greifen können.

Neben diesem Grundrecht findet man aber noch in der Völkerrechtswissenschaft den etwas unbestimmten Begriff der clausula rebus sic stantibus, der wie bei Verträgen, so auch für andere Völkerrechtssätze zu gelten hat.

Ein Teil von Schriftstellern[1]) rechtfertigt sie damit, daß die eigenen Belange und Bedürfnisse der Staaten sie fordern. Selbstbindungswille und Interesse sind nach dieser Anschauung die Voraussetzungen des auf Koordination beruhenden Völkerrechts. Ihr jeweiliges Vorliegen ist für die Bindung an Verträge und Völkerrechtssätze zwingendes Erfordernis, bei dessen Wegfall auch die Verpflichtung aufhört.

Eine andere Gruppe von Schriftstellern[2]) sieht den Rechtsgrund für die clausula rebus sic stantibus in der Eigenart des Völkerrechtssubjektes. Der Staat als eine viele Generationen umfassender Verband kann durch keine langen Verträge gebunden werden. Er hat die Befugnis, die sich aus der Dauer ergebenden Hemmungen zu beseitigen. Seine Bindung hört auf, wenn ihre Fortdauer eine Interessenschädigung bewirkt.

Ist das Grundrecht der Selbsterhaltung, wie dargelegt, zu eng gefaßt und aus diesem Grunde nicht ausreichend, so leidet die clausula rebus sic stantibus an dem Mangel allzu starker Dehnbarkeit. Sie stellt es in das Belieben der Staaten, eine Veränderung für so bedeutend zu halten, daß sie sich ohne Rechtsbruch von ihr lossagen können.

---

1) v. Ullmann: Das Völkerrecht S. 285; G. Jellnick: Die rechtliche Natur der Staatenverträge S. 40.

2) Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivil. Staaten S. 255; Despagnet: Cours de droit internat. publ. S. 549; Bonfils-Fauchille: Lehrb. des Völkerrechts S. 507.

Dies bedeutet aber völlige Aufgabe, einen „Bankerott des Völkerrechts“. Es ist unmöglich, ein Rechtsinstitut ganz auf den Boden des Interesses des einzelnen zu stellen. Dann würde es aufhören, Recht zu sein, da es nicht mehr eine über den Interessen der Beteiligten stehende Macht ist.

Aus diesem Grunde finden wir auch in der französischen Literatur zahlreiche Gegner eines Notrechts. So verwirft Bonfils[1]) ein solches mit der Begründung, daß es die schlimmsten Ungerechtigkeiten und gehässigsten Angriffe der Staaten beschönigen würde. Nach ihm ist es der Einbildungskraft einiger Praktiker entsprungen, die dadurch Willkürhandlungen und Vergewaltigungen zu rechtfertigen suchten. Auch in der neueren Literatur findet man Vertreter dieser Ansicht. So leugnet vor allem Strisower[2]) ein Notrecht der Staaten. Nichtsdestoweniger hat es, wie dies neuerdings dargelegt und von Strupp[3]) begründet worden ist, seit mehreren Jahrhunderten in der Praxis Anerkennung gefunden. Diese allein vermag über die Zulässigkeit und den eventuellen Grad derselben einwandfreien Aufschluß zu geben.

So wird im Jahre 1795 eine englisch-amerikanische Kommission eingesetzt, welche über das von britischer Seite mit einer drohenden Hungersnot begründete Vorgehen gegen den mit Lebensmitteln beladenen Dampfer „Neptun“ entscheiden soll. Man kommt zu dem Ergebnis, daß ein solches, unmittelbar bevorstehendes Übel eine Notstandshandlung rechtfertige. Jedoch wird, was für uns ohne Bedeutung, im konkreten Falle das Vorliegen einer entsprechenden Voraussetzung geleugnet[4]).

Im Jahre 1837 erfolgt eine weitere Maßnahme, die gleichfalls wegen Gefährdung des Territorialbestandes als

1) Lehrbuch des Völkerrechts. S. 125.
2) Der Krieg und die Völkerrechtsordnung. S. 85 ff.
3) Das völkerrechtliche Delikt. S. 122 ff.
4) Strupp: Das völkerrechtliche Delikt. S. 153.

eine Notstandshandlung bezeichnet wird. Britische Streitkräfte haben den amerikanischen Dampfer „Karolina“ vernichtet, welcher die in Kanada gegen die englische Herrschaft Aufständischen unterstützt. Auch hier wird das Bestehen eines Notrechts anerkannt und zugegeben, daß eine unmittelbar bevorstehende Einbuße des territorialen Bestandes eines Landes ein Notrecht begründen könne[1]).

Durch Verträge vom 21. April bis 3. Mai 1815 hatten Preußen, Österreich und Rußland Krakau zum Freistaat unter ihrem Protektorat erklärt. Als sich dann im Laufe der Jahre Krakau zu einem Schlupfwinkel für nationalpolnische Bestrebungen entwickelte, hat Österreich nach erfolgter Zustimmung der Vertragsmächte von 1815 durch Patent vom 11. September 1846 Krakau einverleibt. In den Depeschen vom 6. September 1846 der Dreimächte an die diplomatischen Vertreter in Paris und London heißt es: „Die Maßnahme der Höfe von Rußland, Österreich und Preußen ist eine Maßnahme moralischer und materieller Not und von Pflichten, die sie gegen sich selbst wie gegen ihre Völker haben; sie können nicht länger inmitten ihrer Staaten einen Aufruhrherd dulden, der ständig die Nachbarprovinzen stärker ansteckt; einen Herd der Beleidigungen und der Verleumdungen ihr Regierungen; eine sichere Zufluchtsstätte für die Emissäre einer gesellschaftsfeindlichen, aktiven Propaganda; sie können endlich, nach so langen und so harten Proben nicht mehr dulden, daß ein Punkt inmitten ihrer Länder, der ihnen Existenz und Leben verdankt, unter einer verborgenen, ferner, unerreichbaren und ihrer Existenz feindlichen Regierung bleibt. In einer späteren Depesche Metternichs an den österreichischen Gesandten in London ist sogar die Rede von den „efforts d'un polonisme, qui a voulu attenter même à l'existenee de trois grandes monarchies“.

---

1) Strupp: a. a. O. S. 153—54.

Sowohl von Frankreich als auch von England ist die Verletzung der Wiener Kongreßakte betont und gegen die Einverleibung Krakaus protestiert worden. Beide Noten enthalten, was wesentlich ist, keine Ablehnung der in der Begründung der Annektion liegenden Auffassung, daß die Gefährdung wichtiger Lebensinteressen ein Notrecht begründen kann, vielmehr wird in den Protesten nur die Subsidiarität des Notrechts zum Ausdruck gebracht[1]).

Durch einseitigen Akt vom 19. Oktober 1870 teilt Rußland den Signatar-Mächten des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 mit, daß es sich nicht länger an die ihm durch Art. 11—14 jenes Vertrages auferlegten, die Neutralisierung des Schwarzen Meeres betreffenden Pflichten für gebunden halten könne. Neben der Verletzung des Vertrages durch andere Staaten und den veränderten Umständen findet man die Berufung auf das Selbstunterhaltungsrecht. So ist schon in der Erklärung vom 19. Oktober 1870 die Rede davon, daß die Neutralisierung „touchant aux intérêts directs de son empire . . . . . Sa Majesté Impériale ne saurait admettre . . . . que la sécurité de la Russie dépende d'une fiction". In dem Begleitschreiben an den russischen Vertreter vom 20. Oktober 1870 ist die Rede davon, daß die Klauseln von 1856 „incompatibles avec la dignité et la sécurité de la Russie" seien.

Noch deutlicher spricht Gortschakow in dem Begleitschreiben vom gleichen Tage nach Paris von der Erklärung: „qui tend à rendre à la Russie le droit imprescriptible de sauvegarder sa propre sécurité"[2]).

Aus den Protesten, den die einzelnen Mächte dem russischen Vorgehen entgegengesetzt haben, ergibt sich, daß eine derartige Lage, deren tatsächliches Vorhandensein

1) Strupp: Das völkerrechtliche Delikt. S. 155—56.
2) Strupp: Das völkerrechtliche Delikt. S. 156.

allerdings bestritten wird, eine Notstandshandlung rechtfertigt.

Am 31. Oktober 1873 wird der Dampfer „Virginius", der im amerikanischen Schiffsregister eingetragen war und die amerikanische Flagge führte, mit Mannschaften und Munition für die Aufständischen in Kuba an Bord von einem spanischen Kriegsschiff aufgebracht und nach Santiago de Cuba geschleppt. Vom dortigen Kriegsgericht wurden 53 der Offiziere und Mannschaften zum Tode verurteilt und erschossen. Unter diesen befanden sich Amerikaner und Engländer. Von Bedeutung ist hierbei, daß England in den mit Spanien gepflogenen Verhandlungen keine Bedenken wegen der Wegnahme des Schiffes und der Festhaltung der an Bord befindlichen Leute geltend macht, sondern nur erklärt, daß nach Vornahme dieser Akte „no pretence of imminent necesity of selfdefence could be alleged, and it was the duty of the Spanish authorities to prosecute the offenders in proper form of law".

Die Verhütung der Zufuhr von Lebensmitteln und Mannschaften für die Aufständischen von seiten des durch die Nothandlung betroffenen Staates wird somit als durch Notrecht erlaubt anerkannt[1])[2]).

Die angeführten Fälle beweisen, daß ein Notstand im Völkerrecht Anerkennung gefunden hat und zeigen ferner, wann ein Staat sich mit Erfolg auf einen solchen berufen darf. Nicht kann ein Völkerrechtssubjekt nach Belieben, in jedem Falle der Zweckmäßigkeit ein derartiges außerordentliches Recht in Anspruch nehmen, Andrerseits wird nicht erfordert, daß eines der Elemente des Staates auf dem Spiele steht. Es muß vielmehr als hinreichende Begründung einer Notstandshandlung angesehen werden, wenn der Staat durch eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, die auf andere Weise nicht ab-

1) Strupp: Das völkerrechtl. Delikt. S. 157.

2) Weitere Fälle siehe bei Strupp a. a. O. S. 157ff.

wendbar ist, (instant and overwhelming necessity) in seinem augenblicklichen Territorial- oder Personalbestand bedroht wird[1]).

Von einigen Schriftstellern[2]) wird ein besonderes militärisches Notrecht geltend gemacht: „Kriegsraison geht vor Kriegsmanier". (Kriegsnotwendigkeit geht vor Kriegsrecht)[3]).

Wenn einer der Kriegführenden infolge der Wechselfälle des Kampfes in eine Notlage geraten ist, in welcher ihm nur die Wahl zwischen der gewissenhaften Beachtung der Regeln des Rechts und dem Verzicht auf die Erreichung des Kriegszweckes bleibt, so ist nach ihrer Ansicht infolge der militärischen Notwendigkeit eine Übertretung der Kriegsregeln zulässig.

Diese Anschauung kann nicht geteilt werden. Sie entbehrt, so zweckmäßig sie auch im einzelnen Falle sein mag, jeglicher Rechtfertigung und würde durch ihre Dehnbarkeit eine Leugnung des völkerrechtlichen Kriegsrechts bedeuten; denn jede militärische Operation wird sich als zur Erreichung des Kriegszweckes notwendig bezeichnen lassen. Die Unrichtigkeit des Standpunktes ergibt sich auch aus dem kodifizierten Kriegsrecht selbst. Dieses hat den Bedürfnissen der friedlichen Bevölkerung Rechnung getragen, indem es sie vor unnötigen Übergriffen stützt, aber auch die Interessen der Kriegführenden berücksichtigt und Handlungen, die im Kriege erfahrungsgemäß vorkommen, ausnahmsweise durch Einschränkung der getroffenen Abmachungen, durch sog. „Umstandsklauseln", zugelassen[4]).

1) Strupp: Völkerrecht. S. 136.

2) V. Ullmann: Das Völkerrecht, Bd. 3, S. 470; Meurer: Das Kriegsrecht der Haager Friedenskonferenz, Bd. 2, S. 7 ff.

3) So auch v. Jagow: Ursachen und Ausbruch des Weltkrieges. S. 169.

4) So z. B. Art. 23g des Landkriegabkommens der 2. Haager Friedenskonferenz.

Als Schluß aus dem Gegenteil folgt, daß in allen Fällen, wo keine Abweichung von den geltenden Normen besonders gestattet ist, die Begründung einer Handlung unter dem Gesichtspunkte eines besonderen militärischen Notstandes nicht gegeben ist. Die Rechtmäßigkeit des vielfach geltend gemachten Satzes: „Kriegsraison geht vor Kriegsmanier“ ist nicht nachweisbar. Es gelten folglich die oben ermittelten Voraussetzungen des Notstandes sowohl im Kriege wie im Frieden[1]).

Es wird erfordert, daß eine Gefahr für einen Staat besteht. Man kann daher der Ansicht einiger Schriftsteller[2]) nicht beitreten, welche geltend machen, daß ein einzelnes U-Boot infolge des drohenden Widerstandes oder Angriffs feindlicher Kauffahrteischiffe sich in Notstand befinde und deshalb diese warnungslos torpedieren dürfe. Es gibt nur einen Notstand von Staaten, nicht von einzelnen Staatsangehörigen[3]).

§ 15. Die Einordnung der wirtschaftlichen und militärischen Lage Deutschlands von 1915—1917 unter den Notstandsbegriff.

Mehrere Autoren[4]) behaupten, daß Deutschland mit dem Beginn des Wirtschaftskrieges sich auf Notstand habe berufen dürfen, da durch dieses Vorgehen die zur Erhaltung der Lebensbedingungen des Volkes erforderlichen Maßregeln nicht hätten durchgeführt werden können.

---

1) So auch Strupp: in Wörterbuch des Völkerrechts: Notstand im Völkerrecht; v. Liszt: Völkerrecht S. 181.

2) Rehm: in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9, S. 32; Hatschek: Völkerrecht S. 204: Vetter: Die völkerrechtliche Stellung des Unterseebootes S. 57.

3) So auch Triepel: in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 8, S. 397.

4) Allfeld: in Zeitschr. f. Völkerrecht Bd. 9, S. 151; Harburger: in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 9, S. 175.

Richtig ist, daß bei einer bevorstehenden Hungersnot, im Falle eines drohenden schweren Übels für die Volkswirtschaft eine Notstandshandlung berechtigt ist. Es muß allerdings verneint werden, daß schon zur Zeit der Eröffnung des verschärften U-Bootkrieges (4. Februar 1915) eine solche Lage vorhanden gewesen ist. Würde man die Frage bereits für damals bejahen, so käme man zu dem Ergebnis, daß Notstand immer dann als vorliegend angenommen werden könnte, wenn es an einer triftigen gesetzlichen Begründung fehlt, was in seinen Folgen eine Leugnung des Völkerrechts bedeutet.

Zu Beginn des Jahres 1915 ist die wirtschaftliche Lage noch keineswegs so ungünstig, daß eine unmittelbare Gefahr für die Volksernährung besteht. In jenen Tagen gibt man erst die freie Wirtschaft auf und geht zur Rationierung über. Dies ist ein untrügliches Zeichen dafür, daß damals jedenfalls die englischen wirtschaftlichen Maßnahmen noch keine unmittelbare Gefahr für die deutsche Volkswirtschaft darstellen.

Erst in der nun folgenden Zeit, besonders während des Jahres 1916, zeigt sich die Wirkung und der Erfolg des feindlichen Vorgehens. Es gelingt England, wenn auch unter Verstoß gegen das Völkerrecht, den Handel der Neutralen mit Deutschland größtenteils zu unterbinden. Die deutsche Volkswirtschaft, die durch die lange Dauer des Krieges geschwächt und in ihrer produktiven Kraft beeinträchtigt ist, vermag nicht auch nur annähernd die Bedürfnisse der Einwohner zu befriedigen. Die dauernde Zunahme der Bevölkerung vor dem Kriege und die Entwicklung vom Agrar- zum Industriestaat haben die wirtschaftliche Abhängigkeit Deutschlands vom Auslande bedingt. Auf diese vertrauend, hat England seine Kriegsmaßnahmen gegen Deutschland aufgebaut und sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht. Es gelingt ihm, wenn auch erst allmählich, den Sieg über die deutsche Volks-

kraft davonzutragen. Dies zeigt sich besonders während des Winters 1916/17, als infolge schlechten Ausfalles der Ernte die Volksernährung aufs schwerste bedroht wird. Die Entbehrungen der ganzen Bevölkerung, vor allem der kämpfenden Truppe, haben ihren Höhepunkt erreicht. Ein unglücklicher Ausgang des Krieges infolge wirtschaftlichen Zusammenbruchs erscheint unvermeidlich. Die deutsche Regierung muß nun Sorge tragen, das Volk auf irgendeine Weise vor dem unmittelbar bevorstehenden Übel zu bewahren. Sie versucht es durch das Friedensangebot vom 12. Dezember 1916. Nachdem auch dieses fehlgeschlagen, greift die Heeresleitung zu dem letzten Mittel, welches möglicherweise vor dem drohenden Übel bewahren kann, und erklärt am 1. Februar 1917 den uneingeschränkten U-Bootkrieg. Dieser ist gerechtfertigt, da es jetzt infolge des Versagens der eigenen Volkswirschaft und der englischen Hinderung der Lebensmittelzufuhr durch neutrale Staaten keinen andern Weg der Rettung mehr gibt.

Ferner ist eine Berufung Deutschlands auf eine Notstandshandlung von dem Zeitpunkt ab berechtigt, wo eine unmittelbare, auf keine andere Weise abwendbare Gefahr eines unglücklichen Kriegsausganges durch Verlust von Gebietsteilen vorliegt.

Zu Beginn des Weltkrieges ist eine solche Lage nicht vorhanden; denn die bloße Möglichkeit, daß das eigene Land zum Schauplatz kriegerischer Handlungen wird und somit die Gefahr eines unglücklichen, noch in der Ferne liegenden Ausgangs des Krieges besteht, vermag eine Notstandshandlung noch nicht zu rechtfertigen. Sie ist in jedem Waffenkampfe gegeben.

Auch mit der Ankündigung des verschärften U-Bootkrieges ist eine solche Lage für Deutschland noch nicht vorhanden. Sie wird zwar verschiedentlich[1]) geltend ge-

1) So z. B. Carthaus: im „Tag“ vom 17. April 1915.

macht mit dem Hinweis darauf, daß die deutsche Kriegsgebietserklärung sich als eine Notstandshandlung darstelle, die bedingt sei durch die erdrückende gegnerische Übermacht, der das Reich sich zur Zeit gegenübersehe. Diese Begründung ist wohl zu allgemein gefaßt. Sie ist erst in dem Augenblick zutreffend, wo die überwältigende Anzahl der Feinde die unmittelbare Gefahr eines unglücklichen Ausganges des Krieges, etwa durch Gebietsverlust in sich birgt; zu jener Zeit ist eine solche noch nicht vorhanden. Die deutschen Truppen sind noch unbesiegt und in dauerndem Vormarsch in feindlichem Gebiet begriffen.

Die Gefahr ist wohl gleichzeitig mit der Ablehlung des deutschen Friedensangebotes gegeben, als die Entente neben andern Forderungen die Herausgabe von Elsaß-Lothringen verlauten läßt. Bestimmt aber ist der unumschränkte U-Bootkrieg mit dem Eintritt Amerikas in den Kampf nicht nur als Repressalie, sondern auch vom Standpunkt des Staatsnotrechts gerechtfertigt. In diesem Zeitpunkt ist „die Kriegsnotwendigkeit zur höchsten Staatsnotwendigkeit ausgewachsen“ [1]).

1) Meurer: 1. Sonderheft der Würzburger Universitätszeitung S. 3.

Lebenslauf.

Ich wurde am 8. 2. 1903 zu Düsseldorf geboren und besuchte dort das Städt. Gymnasium und Realgymnasium bis zur Quinta A im Jahre 1914. Die Reifeprüfung bestand ich Ostern 1922 am Städt. Realgymnasium zu Elberfeld, welches ich von Quinta bis Oberprima besuchte.

Ich bezog alsdann 2 Semester die Universität Köln, 1 Semester die Universität Marburg a. L., 1 Semester die Universität Wien und 2 weitere Semester die Universität Marburg a. L. Juni 1925 bestand ich am Oberlandesgericht Cassel das Referendarexamen. Z. Zeit befinde ich mich im Ausbildungsdienst beim Amtsgericht Elberfeld.